Die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktor-Würde

bei der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen,

ACAD. LEGIS. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Jakob Maassen

aus Cöln-Kalk

Referendar beim Königlichen Oberlandesgericht in Cöln.

Approbiert am 21. Juni 1910.

Cöln-Ehrenfeld.
Buchdruckerei Hub. Schleypen.
1911.

166

Referent: Universitäts-Professor Dr. Siber.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Adler, De usu actionis de recepto quoad mores hodiernos. Lips. 1775.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz 1906.

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preußischen Rheinprovinzen.

Archiv für Eisenbahnwesen 1897.

Baehr, Über den Begriff der höheren Gewalt im Deutschen Transportrecht: in der Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Neue Folge. Bd. 9. München und Leipzig 1886.

Baron, Die Haftung bis zur höheren Gewalt: im Archiv für die civil. Praxis. Bd. 78.

Berkhoff, Der Wirt in seiner privatrechtl. Beziehung zum Publikum. Inaug. Diss. Heidelberg 1906.

Biermann, Rechtszwang zum Kontrahieren: in Jherings Jahrb. Bd. 32.

Bolzau, Streitfragen aus der Gastwirtshaftung. Inaug. Diss. Rostock 1908.

Brückner, Die rechtl. Beziehungen zwischen den Gastwirten, sowie den Schankwirten und ihren Gästen: in „Das Recht" 21. Jahrgang.

Coermann, Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung.

Corpus iuris civilis. Ed. stereotypa decima. Koneger und Mommsen. Berlin 1905.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts auf Grundlage des bürgerl. Gesetzbuches. Bd. 1. Auflage 1900 und 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Jena 1898.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechtes. Bd. II 1902 und Bd. I 1900. Tübingen und Leipzig.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. Halle 1901, 1905, 1906.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechtes. Bd. II. 5. Aufl. 1897.

Dernburg, Pandekten, Bd. 2. 5. Aufl. Berlin 1897.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 7. Aufl. Berlin 1897.

Eger, Kommentar zur Verkehrsordnung. 2. Aufl.
Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen. Bd. 13, 14, 22, 24.
Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1903.
Endemann, Über die zivilrechtlichen Wirkungen der Verbotgesetze nach gemeinem Rechte.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts. 3. Aufl. Berlin 1903.
Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Auflage. Bd. 1. Marburg 1901.
Eschenburg, Die Rechtsstellung der Wirte nach dem heutigen Privatrechte. Göttingen 1899.
Exner, Der Begriff der höheren Gewalt im römischen und heutigen Verkehrsrecht; in Grünhut's Zeitschrift. Bd. 10. 1883.
Entscheidungen des Kammergerichtes.
„ des Obertribunals Bd. 8.
„ der Oberlandesgerichte Bd. 5, 6.
„ des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 4, 17, 25.
„ des Reichsgerichtes Bd. 5, 7, 13, 15, 19, 33, 44, 50.
„ „ „ in Strafsachen Bd. 4.
Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer. Cöln 1894.
Fischer, Die Haftung der Gastwirte bei Einbringung von Sachen. Inaug. Diss. Leipzig 1906.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch 1906.
Fuld, Der Vertrag zwischen Gastwirt und Gast. (Anhang zum Mietrecht.) Leipzig 1898
Fuld, Das Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipzig 1898.
Geide, Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten.
Gesetz und Recht. Jahrgang 1908.
Glück, Ausführl. Erläuterungen der Pandekten. 6. Teil.
Goltdammers Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 1, 40, 42, 38.
Goldschmidt, Das receptum cauponum, nautarum, stabulariorum: in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 3. Erlangen 1860.
Grimm, Deutsches Wörterbuch.
Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Bd. 47.
Grünhut's Zeitschrift. Bd. 10.
Hanseatische Gerichtszeitung 1903, 1905, 1907.
Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. München 1900.
Hölder in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 26. München.

Hopp, Die Haftung der Gastwirte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Heidelberg 1906.

Krzywoszynski, Die Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht aus § 701 B. G. B. Inaug. Diss. Leipzig 1903.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Jacobi, Wertpapiere.

Jacubetzky, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. München 1892.

Jhering's Jahrbücher. Bd. 30.

Inclytae Facultatis Juridicae Tubigensis. Vol. I.

Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Bd. 1.

Juristische Wochenschrift 1901.

von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 1907.

Langen, Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag. Marburg 1902.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1907.

Macdonald, Die Ansprüche des Gastes aus dem Receptum des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug. Diss. Greifswald 1899.

von Madai, Sind Gastwirte wirklich berechtigt, Reisende abzuweisen? Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß. Bd. 18.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. Bd. 1. 1899.

Meißner, Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Breslau 1898.

Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1846, 1875.

Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. Berlin 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 2. Berlin und Leipzig 1888.

Naumann, Jahrbuch des deutschen Rechts, 1903, 1904, 1905, 1907.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 1905.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse: im Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuche von Biermann. Berlin 1899 u. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. 2. 1. und 2. Aufl. 1900; 3. Aufl. 1903 und 1907. Berlin.

Preuß. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. 5. 1820.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. Berlin 1898.

Puchelt's Zeitschrift für deutsches Bürgerliches Recht.

Puchta, Pandekten, 7. Aufl. 1853.

Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Bd. 1: im Archiv für bürgerliches Recht. Berlin 1892.

„Das Recht", Jahrgang 1902, 1903, 1905, 1906, 1908.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession. München 1889.

Reichsgesetzblatt.

Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinz. Herausgegeben von Mitgliedern der Oberlandesgerichte Cöln und Düsseldorf. Neue Folge. 2. Band.

Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erlangen 1899.

Scherr, Deutsche Kultur und Sittengeschichte. 2. Aufl. 1858.

Schmidt, Hinterlassene Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien. Herausgegeben von Faselius, Leipzig 1795. Bd. 2.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1897.

Seuffert's Archiv Bd. 2. 7. 8. 22. 25. 26. 29. 59. 61.

Sieblist, Die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Inaug. Diss. Leipzig 1904.

Siffler, Das receptum cauponum und die Haftung der Gastwirte. Chur.

Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht. 2. Aufl. Bd. 2. 1861.

Soergel's Rechtsprechung für das gesamte Zivilprozeß- und Handelsrecht. Jahrgang 1902, 1904, 1905, 1906, 1907.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu den Einführungsgesetzen. Bd. 1, 3. und 4. Aufl.; Bd. 2b, 2., 3. und 4. Aufl. München 1906 und 1907.

Sturm, Die Haftpflicht der Gastwirte nach römischem Rechte, nach dem Entwurfe für das Bürgerliche Gesetzbuch und nach dem preußischen allgemeinen Landrecht. Naumburg 1892.

Sturm, Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Cöln 1900.

Thibaut, System des Pandektenrechts. 8. Ausg. Jena 1834.

Ude, Das receptum nautarum, ein pactum praetorium. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Rom. Abt. Bd. 12.

Unterholzner, Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. Bd. 2.

Weiß, Bemerkungen zu dem receptum der Wirte: im Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Bd. 5. Darmstadt und Leipzig 1868.

Weinand, Rechte und Pflichten der Wirte und der Gastaufnahmevertrag. 1902.

Weinand, Die höhere Gewalt im Deutschen Reichsrecht. Erlangen 1897.

Windscheid, Pandekten. 8. Aufl. 1900. 2. Bd. Bearbeitet von Kipp. Frankfurt a. M. 1900.

Zeitschrift „Deutsche Gastwirtschaft".

„ Rheinisch-Westfälische Wirtezeitung. Jahrg. 1900—1909.

„ der vereinigten Eisenbahnverwaltungen 1900.

„ für internationalen Eisenbahntransport. Bd. 4.

„ für französisches Zivilrecht. Bd. 24.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. Berlin 1890.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung.

Wie so viele unserer bürgerlichen Rechtsverhältnisse entstammt auch die strenge Haftpflicht der Gastwirte dem römischen Rechte, dem unvergleichlichen Vorbilde und großen Lehrmeister unserer ganzen Gesetzgebung. Es war natürlich, daß in Rom, der Zentrale der damaligen zivilisierten Welt, besonders nach der Unterwerfung der östlichen Länder, sich alsbald ein reger Handel und Verkehr entwickelte. Wenn auch, besonders in den reichen Familien, die Gastfreundschaft sehr hoch gehalten wurde, und der vornehme Römer es vorzog, bei befreundeten Familien Unterkunft zu suchen, so brachte doch der stets wachsende Verkehr es mit sich, daß man schon bald dazu überging, Unterkunftshäuser für die reisenden Fremden zu schaffen. Man nannte sie diversoria oder hospitia und ihre Besitzer caupones. Letztere waren jedoch meist Leute, die in keinem guten Rufe standen; ihr Stand wurde meist verachtet und man bezeichnete sie als „malignus" und „perfidus."[1] Die Gasthöfe wurden bald zum Sammelpunkte der Diebe und Betrüger, mit denen die caupones gemeinsam handelten, und denen die Reisenden schutzlos preisgegeben waren.[2]

Unter den genannten Umständen war es daher für den Reisenden sehr schwer, irgendwie von Sachen, die ihm im Gasthause gestohlen wurden, etwas zurückzu-

[1] Horaz Sat. I, 1, 28; Sat. I, 5, 3, 4.

[2] Cicero, oratio pro Flacco 14; Martial, Epigramme I, 57 und III, 57; Ulpian l. 43, pr. D. d. r. n. 23, 2, l. 1 § 1 D. n. c. st. 4, 9. l. 3 § 1 D. h. t.

erhalten. Die ihm zustehenden Klagen halfen ihm sehr wenig. War der Reisende vorsichtig und hatte mit dem Wirte einen Miet- resp. Verwahrungsvertrag abgeschlossen, so hatte er zwar die actio depositi bezw. locati, conducti und der Wirt haftete dann bei unentgeltlicher Aufnahme für culpa lata, bei entgeltlicher für culpa levis. War aber ein solcher Vertrag nicht gemacht worden, und das wird doch wohl meistens der Fall gewesen sein, so konnte der Reisende nur mit der actio legis Aquiliae doli oder furti vorgehen. Aber meistens erreichte er hierbei gar nichts; denn da diese Klagen ein Verschulden des Wirtes verlangten und gegen den Täter selbst gingen, war es bei der damaligen Verbrüderung der Wirte und Diebe ausgeschlossen, daß der Täter jemals entdeckt wurde. Dazu kam, daß die Reisenden wohl selten so viel Zeit hatten, um den Ausgang des Prozesses abzuwarten.[1])

Sie waren also unzweifelhaft in einer mißlichen Lage gegenüber den Wirten und befanden sich in jeder Hinsicht in einem Notstande. Hier fühlte sich nun der Prätor bewogen, einzugreifen. Einesteils um den Wirt zu zwingen, für größere Sicherheit in seinem Gasthause zu sorgen, dann auch, um das reisende Publikum vor langwierigen Prozessen zu schützen, schuf er das Edikt: „Nautae, caupones, stabularii, quod cuiusque salvum fore receperint, nisi, restituent, in eos iudicium dabo."[2])

Äußere Veranlassung des Ediktes war also der üble Ruf und die Unredlichkeit der Wirte, der innere Grund dagegen das Verkehrsbedürfnis. Derselben Ansicht ist auch Dernburg, der das Gesetz ein Notgesetz nennt, hervorgerufen weiter durch die Unsicherheit der Straßen und Transporte in den letzten Zeiten der Republik.[3])

[1]) Ebenso Staudinger S. 585; Mot. II. S. 584.
[2]) l. 1 pr. D. 4, 9.
[3]) § 39. S. 108, Pandekten Bd. II, 5. Aufl.

Durch das Edikt wurde der Schadensersatzanspruch des Gastes wegen eines etwaigen Diebstahls oder einer Beschädigung seiner eingebrachten Sachen nicht mehr abhängig gemacht von dem bisher erforderlichen Nachweis eines Verschuldens des Wirtes. Dies bedeutete auf jeden Fall eine große Erleichterung für den Reisenden, zudem hatte er die Beruhigung, daß nunmehr auch der Wirt ein erhöhtes Interesse daran haben mußte, die Sachen seiner Gäste möglichst vor Schaden zu bewahren.

Ulpian sagt selbst l. 1 § 1 D. 4, 9: „Maxima utilitas est huius edicti, quia necesse est plerumque eorum fidem sequi et res custodiae eorum committere, ne quisquam putet graviter hoc adversus eos constitutum nam est in ipsorum arbitrio, ne quem recipiant, et nisi hoc esset statutum, materia daretur cum furibus adversus eos quos recipiunt coeundi, cum ne nunc quidem abstineant huiusmodi fraudibus." Dem hier angegebenen Satze Ulpians „nam est in ipsorum arbitrio, ne quem recipiant" kann man allerdings nur insofern zustimmen, als es sich um offensichtlich oder bekannte verdächtige Personen handelt; denn selbst angenommen, in der damaligen Zeit sei der Verkehr nicht so groß gewesen wie heute, so wird es doch auch dem sorgfältigsten Wirten nicht möglich gewesen sein, jeden Dieb als solchen zu erkennen und fernzuhalten, zumal dieselben in der Regel sehr nobel auftreten. Es müßten denn zunächst über jeden Reisenden genaue Erkundigungen eingezogen werden, was natürlich undenkbar ist.

Der von einzelnen Schriften[1]) angegebenen Behauptung, der Wirt nehme die Gäste freiwillig auf und habe von deren Beherbergung ja auch einen hohen Verdienst, daß daher der Prätor auch beeinflußt gewesen sei durch den Satz cuius commodum, eius periculum, möchte ich nicht beistimmen; denn hiernach

[1]) Fischer a. a. O. S. 3; Geide a. a. O. S. 11.

wäre dieses Gesetz zu einseitig und viel zu strenge für die Wirte. Jeder Geschäftsmann öffnet sein Lokal jedem Menschen, auch er hat seinen manchmal recht hohen Vorteil an dessen Einkäufen, der meist bedeutend größer ist wie beim Wirten, und dennoch haftet er nicht dafür, wenn etwa einem Käufer innerhalb der Geschäftsräume etwas gestohlen oder beschädigt wird.

Diese strenge Haftung der Gastwirte hat das Mittelalter überlebt und überall begegnen wir später wieder diesen Bestimmungen. Allerdings haben die Motive sich etwas geändert. Wie wir gesehen haben, war wohl das Hauptmotiv für die Entstehung des Gesetzes der Umstand, daß die Wirte in so üblem Rufe standen. Dies mag zwar für das Mittelalter noch zutreffen. Scherr[1]) behauptet wenigstens, daß es damals mit den Gasthöfen übel bestellt gewesen sei. Auf keinen Fall trifft dies aber mehr für die Gegenwart zu.[2]) Aber wenn dieses Motiv auch weggefallen ist, so ist doch das zweite, die Verkehrssicherheit so bedeutend, daß es allein das Gesetz rechtfertigt, und so ist es wohl auch zu erklären, daß wir diese Bestimmung über die besondere Haftung der Gastwirte in fast allen neueren Gesetzbüchern finden.[3]) Alle diese Gesetze sprechen sich für die Haftpflicht aus, wenn auch mit einigen Modifikationen, so doch in der Hauptsache gleichlautend. Ein Hauptunterschied besteht darin, daß einzelne, so

[1]) Scherr, Deutsche Kultur und Sittengeschichte 1858. 2. Aufl S. 268 ff.

[2]) Ebenso Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. Halle 1901, S. 525 ff.

[3]) Codex Max. Bav. IV. Cap. 13 § 10; Koch, Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten, Berlin und Leipzig. 1886 S. 944; Preuß. Allg. Landr. II 8 §§ 444 ff.; Österr. Ges. B. § 970, 1316; code civil Art. 1952—1954; Sächs. Ges. B. §§ 1280—1290; Schweiz. Bd. Ges., Art. 486, 487; Zür. G. B. §§ 1149—1152; Würt. L. R. II 3 § 15; Hess. Entw. Art. 343—345; Bair. Entw. Art. 679—681; Dresd. Entw. Art. 750—753.

das würt. L. R., der Cod. Max. Bav., das Öst. G. B. die Haftung auch erstrecken auf Schiffer und Stallwirte, während das sächs. Ges. B., das schweiz. Bd. G. und der Dresd. Entw. eine Haftpflicht der Schiffer nicht kennen. In das Bürg. Ges. B. sind weder die Stallwirte noch die Schiffer aufgenommen worden, weil die letzteren ja unter das Handelsrecht Art. 390—421, 422—431, 557—679 fallen,[1] erstere kaum mehr in dem Sinne wie früher vorkommen, da jetzt Gasthof und Stallwirtschaft fast immer zusammen gehören.

Nachdem diese Sonderhaftung überall durchgeführt war, war es wohl eine zwingende Notwendigkeit, dieses Gesetz, das ein Gewohnheitsrecht im wahrsten Sinne war, auch in das Bürgerliche Gesetzbuch zu übernehmen. Zwar waren an den Reichstag und die gesetzgebenden Körperschaften von einer großen Anzahl der deutschen Gastwirte Petitionen gerichtet worden, in denen sie ausführten, „es sei die Beibehaltung dieser Sondervorschriften für Gastwirte eine ungerechtfertigte Härte, zumal da der Verkehr in den Gasthäusern einen solchen Umfang angenommen habe, daß es den Wirten geradezu unmöglich sei, für die Sachen jedes einzelnen Reisenden Sorge zu tragen," — aber ohne Erfolg.[2]

Ähnlich wie beim römischen receptum sagen die Motive,[3] „um den Fremden vor Gefahr zu schützen und ihn davor zu bewahren, beim Abhandenkommen oder bei einer Beschädigung seiner Sachen dem Wirte eine Schuld nachzuweisen, was ja nur selten gelinge, sei einzig und allein das strenge Prinzip geeignet, den Zweck zu erfüllen, zu dessen Erreichung die Aufstellung besonderer Rechtsnormen sich als nötig erweise."

---

[1] S. auch Ges. über d. Postwesen d. Deutschen R. v. 28. X. 71. § 6.

[2] Zus. Stellg. der gutachtl. Äußerungen zu dem Entw. eines B. G. B. II. 341.

[3] Motive zu dem Entw. eines B. G. B. II. 584 f.

Auch heute noch fehlt es nicht an Stimmen, die dieses Gesetz als ungerechte Ausnahmestellung eines Standes bezeichnen. So nennt Cosack[1]) dieses Gesetz eine „sonderbare Anomalie," und Endemann behauptet, „die Normen des römischen Rechtes seien ohne genügende Begründung als eiserner Bestandteil des überkommenen Rechtes übernommen worden."[2]) Dernburg sagt auch, „da der nächste Grund des römischen Ediktes, die häufige Konnivenz der Wirte mit Räubern und Dieben längst nicht mehr zutreffe, könne auch die besondere Haftung nach den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen."[3])

Die endgültigen Bestimmungen sind in den §§ 701—703 des B. G. B. festgelegt, und es sei gestattet, um einen klaren Überblick zu erhalten, dieselben hier anzuführen:

§ 701.

„Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirtes, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des bürg. Rechtes. 1900 S. 520.

[2]) Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes. 1903, S. 186, 1.

[3]) a. a. O. S. 525 ff.

in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 702.

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt, oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

§ 703.

Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren."

Voraussetzung für die Haftung ist also

a) ein Gastwirt, welcher gewerbsmäßig Fremde beherbergt,
b) die Aufnahme eines Gastes im Betriebe dieses Gewerbes,
c) Die Einbringung von Sachen durch diesen Gast,
d) ein Verlust oder eine Beschädigung dieser eingebrachten Sachen.

Diese Voraussetzungen müssen, falls die Haftpflicht rechtlich begründet sein soll, stets vorliegen.

§ 2.

Begriff u. Wesen der Gastwirtschaft.

Wer ist Subjekt der Haftung? § 701 sagt: „Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt."

Diese Bestimmung ist aber keineswegs derart, daß aus ihr zweifellos hervorgehe, wer als ein solcher Gastwirt anzusehen ist.

Aus dem römischen Rechte läßt sich nicht viel herleiten, da die dort angegebenen Definitionen bis heute noch nicht klar gestellt sind. Man unterschied damals 4 Arten von Wirten: caupones, stabularii, popinarii und tabernarii.

Popinarius war derjenige, der eine Garküche unterhielt, entspricht also wohl unserem Speisewirt; tabernarius wäre zu vergleichen mit einem Schankwirt.

Diese beiden Klassen haben für uns weniger Bedeutung und ist es daher auch unnötig, näher auf sie einzugehen. Wichtiger sind dagegen die beiden anderen Klassen, da nur für sie die strenge Haftung des Ediktes gilt.

Stabularius ist nach der Definition l. 5 pr. D. 4, 9: „is, qui permittit, iumenta apud eum stabulari." Hierüber kann wohl kaum ein Zweifel entstehen, da die Definition klar bestimmt lautet. Unklar ist jedoch der Begriff caupo, und man kann wohl sagen, eine allgemein anerkannte Auslegung gibt es nicht.

Ulpian sagt: l. 1 § 5 D. 4, 9: caupones . . . . eos accipiemus, qui cauponam exercent. Diese Definition ist ebenso knapp, wie dehnbar. Demnach hätten alle Wirte haften müssen, die irgendeinen Wirtschaftsbetrieb innehatten. Unmöglich kann aber der Prätor unter

caupo alle Wirte gemeint haben, wie Weiß es annimmt:[1]) denn dies würde zu Härten geführt haben, die niemals im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben können. Weiß steht wohl auch allein mit seiner Ansicht.

Meiner Ansicht ist die andere in l. 5 pr. D. 4, 9 angeführte Definition genauer und kommt auch unseren Begriffen, wie wir noch sehen werden, entschieden näher. Es heißt dort:

„caupo ut viatores manere in caupona patiatur . . . mercedem accipit." Hiernach verstand man also unter caupo den Besitzer einer caupona, eines Wirtshauses, d. h. eines öffentlichen Lokales, der Reisende in seinem Lokale aufnahm, diese für kurze oder längere Zeit bei sich beherbergte und hieraus seinen Erwerb zog. Ähnlich definieren auch Glück,[2]) Puchta[3]) u. a. Wie gesagt, eine genaue, alle Zweifel ausschließende Definition fehlt für das römische Recht.

Einen bedeutenden Schritt weiter in der genaueren Bezeichnung dessen, der haftpflichtig ist, macht das Bürgerliche Gesetzbuch, ohne dabei aber nun jeden Zweifel zu beseitigen. Wenn es, wie oben angegeben, nur „Gastwirte, die gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen," haften läßt, so ergibt sich daraus, daß von vornherein ausgeschlossen sind, alle Schank-, Speise- und Stallwirte.

[1]) Weiß, Bemerkungen zu dem receptum der Wirte: im Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Bd. 5. Darmstadt und Leipzig 1868.

[2]) Glück, Ausführl. Erläuterungen der Pandekten Bd. VI § 485 S. 107: „Caupones sind Gastwirte, welche einen Gasthof halten und darin Fremde für Geld aufnehmen."

[3]) Puchta, Pandekten, Aufl. 1853. § 314, S. 465. „Caupones sind Wirte, welche Reisende mit ihren Sachen aufnehmen und überhaupt Personen, welche Fremden Wohnung gewerbsmäßig geben.

Im selben Sinne äußern sich noch: Sintenis, Das prakt. gemeine Zivilrecht, II. Aufl. 1861, Bd. II § 120 S. 687 Anm. 1; Windscheid, Pandekten, 8. Aufl. 1900, II. Bd. 577.

Weiter ergibt sich daraus, daß es, soll der Relativsatz nicht überflüssig sein, annimmt, es gebe auch Gastwirte, die nicht Fremde zur Beherbergung aufnehmen. Dies entspricht aber nicht der Verkehrsauffassung. Hiernach teilt man, wie im römischen Rechte, die Wirte in vier Klassen ein: Gastwirte, Schank-, Speise- und Stallwirte.[1])

Speisewirt ist derjenige, der ein offenes Lokal hält, um in demselben gewerbsmäßig gegen Entgelt zubereitete Speisen an Gäste zum sofortigen Genusse an Ort und Stelle zu verabreichen.[2])

Der Schankwirt verabreicht in gleicher Weise nur Getränke, und zwar nicht nur alkoholhaltige, sondern auch alkoholfreie.[3])

Stallwirt ist derjenige, der offene Stallungen hält, in denen er gewerbsmäßig Fuhrwerke und Zugtiere unterstellen läßt.

Und zuletzt versteht man unter einem Gastwirt einen solchen Wirt, der gewerbsmäßig offene Räume hält, in denen er Fremden vorübergehend ein Unterkommen zum Wohnen resp. Uebernachten mit oder ohne Verpflegung verschafft.[4]) Der Hauptzweck hierbei soll

[1]) Auch die Motive zur Gew.-Ord. von 1869 machen den Unterschied zwischen Gast-, Speise- und Schankwirtschaft. (S. die Beratung der Gew. Ord. Antr. Hirsch und Hausmann.)

[2]) Bair. Ob. Landesgericht, München, Entsch. vom 19. 5. 1899. S. Deutsche Jur. Ztg. 1901, Nr. 9 S. 216, desgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, München 1907, I. Bd. § 33.

[3]) Landmann, a. a. O. § 33.

[4]) Landmann, a. a. O. § 33. Ähnlich Staudinger a. a. O. S. 585; desgl. finden sich Definitionen in ähnlicher Deutung in dem Preuß. Gesetz vom 30. 5. 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, § 9a und 10c, wo als Gastwirt bezeichnet wird derjenige, der gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, als Speise- und Schankwirt, wer gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speise oder Getränke zum Genusse auf der Stelle oder außerhalb feilzubieten. Vgl. hierzu auch Entsch. d. O. L. G.

sein, dem Gaste das fehlende Heim zu ersetzen, so ist die allgemeine Verkehrsanschauung.

Selbstredend treten diese Klassen nicht immer getrennt in der Praxis auf, sondern man findet meistens, daß ein Schankwirt zugleich Speisewirt, oder ein Gastwirt zugleich Stallwirt ist; es ist sogar häufig der Fall, daß in einer Person alle 4 Klassen vereinigt sind. Man denke nur an unsere modernen großen Hotels, die neben ihren Räumen zur Beherbergung der Gäste auch große Restaurationsräume haben, sowie Stallungen und Garagen für Tiere und Fuhrwerke.

Hier können wir eine Frage vorwegnehmen, wie es mit der Haftung steht, wenn einem Gaste, der im Gasthause Beherbergung gefunden hat, in den Restaurationszimmern desselben etwas gestohlen wird. Haftet dann auch der Gastwirt als solcher? M. E. haftet er nur dann, wenn in dem Gasthause eigene Räume für die Gäste zum Aufenthalt oder Einnehmen der Mahlzeiten sich nicht befinden. Nehmen in einem solchen Falle z. B. bei der table d' hôte außer den Hotelgästen noch andere Personen teil, so haftet für diese Letzteren der Gastwirt nicht, für Erstere wohl. Ist jedoch außer einem besonderen Raum für Hotelgäste noch ein jedermann offen stehendes Restaurationszimmer vorhanden, so verliert der Gast mit dem Betreten dieser Räume jeden Haftungsanspruch aus § 701 für die ihm dort abhanden kommenden Sachen, da ihnen hier der Wirt nicht mehr als Gastwirt gegenübertritt.[1]) Stellt ihnen

---

Frankfurt v. 20. 6. 1894 in G. A. 42, 284, Reger 16, 8, Entsch. des Bair. Ob. L. G. vom 1. 12. 04, Gew. A. 5, 254; Entsch. des O. V. G. vom 9. 4. 81, (16, 352), Entsch. d. R. G. in Str.-S. v. 22. 4. 95, 27. 173.

[1]) Ebenso Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des B. G. B. für das Deutsche Reich, Erlangen 1899 § 701; Sieblist, Die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen, Inaug.-Diss. Leipzig, 1904, Hopp, Die Haftung des Gastwirtes nach dem B. G. B. Inaug.-Diss. Heidelberg 1906, S. 18. A. A. Oertmann, Kommentar zum B. G. B. Recht der Schuldverhältnisse II. Aufl. Berlin S. 748.

nämlich der Wirt besondere Räume, getrennt von den Restaurationszimmern, zur Verfügung, so gibt er hierdurch zu erkennen, daß er seinen Gästen Sicherheit geben will. Hier sollen sie sich sicher fühlen wie zu Hause.

Stellen die Hotelgäste ihr Gefährt in den Stallungen des Hotels ein, so haftet der Wirt auch hierfür nach § 701, da dies dann zu den eingebrachten Sachen des Gastes gehört. Dies wurde auch als selbstredend angenommen in der Beratung der II. Kommission, als ein weitergehender Antrag bezügl. Haftung der Stallwirte eingebracht wurde.[1])

Es ist natürlich nicht notwendig oder maßgebend, daß das Lokal den Namen „Gastwirtschaft" oder „Gasthof" trägt,[2]) da sehr viele Wirte ihren Betrieb so benennen, ohne daß ein solcher in Wirklichkeit besteht, wenigstens in genauer juristischer Auslegung. Auch ist es nicht nötig, daß der Wirt die zur Führung seines Gewerbes nach § 33 Gew.-Ord. notwendige Konzession bereits besitzt. Hat er sein Lokal geöffnet, bevor er die Erlaubnis hierzu hat, — daß dies möglich ist, beweist § 147 Ziffer 1 G. O., wo ein solches Vergehen mit Strafe bedroht wird, — so haftet er trotzdem seinen Gästen für allen Schaden an den eingebrachten Sachen. Der Nichtbesitz der Konzession ist nur gewerberechtlich von Bedeutung, der Zivilrichter braucht dies nicht zu untersuchen.[3])

---

[1]) Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entw. des B. G. B., 2. Bd. S. 2403.

[2]) Das preuß. Oberverwaltungsgericht macht hier einen feinen Unterschied, indem es als „Gasthof" eine Wirtschaft bezeichnet, die neben den Gästen auch deren Fuhrwerke aufnimmt, als „Gastwirtschaft" eine Wirtschaft, in der lediglich Gäste aufgenommen werden. S. Reger, Entsch. Bd, 15. S. 247. Jedoch macht die Verkehrsanschauung diesen Unterschied nicht.

[3]) Vgl. Rehm, Die rechtl. Natur der Gewerbekonzession, München 1889 und Endemann, Über die zivilrechtl. Wirkung der

Nach diesen abschweifenden Erörterungen kommen wir zurück auf den Begriff „Gastwirt“. Die einzige Stelle im B. G. B., wo außer in §§ 701 ff. noch einmal die Rede von Gastwirten ist, entspricht im Wesentlichen der Verkehrsanschauung. Es handelt sich in § 196 Abs. 4 B. G. B. um Verjährung der Forderungen „der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen“, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen. Hier haben wir also eine genaue Begrenzung der drei Wirtschaftsklassen: Gastwirte, die gewerbsmäßig Wohnung gewähren, Speise- und Schankwirte, die gewerbsmäßig den Gästen Beköstigung, sowie andere Leistungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verabreichen. Wenn Berkhoff[1]) annimmt, hier sei „Gastwirt“ nur als allgemeiner Begriff zu verstehen, da der Gesetzgeber zwar einmal von Gastwirten allein im Sinne von Logiswirten spreche, aber dann doch auch von solchen Gastwirten, die Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. M. E. ist hier nämlich nicht, wie Berkhoff meint, bei dem Relativsatze „Gastwirte und derjenigen, welche . . .“ das Wort „Gastwirte“ zu ergänzen, sondern irgend ein anderer Sammelbegriff, z. B. „Personen“ oder besser „Wirte“; denn sonst wäre wohl nicht die Verbindung „und“ am Platze, sondern es müßte heißen: . . . „der Gastwirte, auch derjenigen“ . . . Diese Wendung ließe eine Ergänzung „Gastwirte“ zu, die andere im Gesetz angegebene nicht.

Vergleichen wir nun hiermit § 701. Dort heißt

Verbotsgesetze nach gemeinem Recht. Ebenso Staudinger a. a. O. S. 585, Planck, B. G. B. Bd. II, Sieblist a. a. O. S. 13, Fischer a. a. O. S. 19, Hopp a. a. O. S. 17.

[1]) Berkhoff, Der Wirt in seiner privatrechtl. Beziehung zum Publikum, Inaug.-Diss. S. 9.

es: Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt" etc. Es liegt m. E. hier also eine kleine Inkonsequenz vor. Während nämlich in § 196 [4] B. G. B., wie oben ausgeführt, die Gastwirte den übrigen Wirten gegenübergestellt werden, scheint hier einmal das Wort „Gastwirt" als Sammelbegriff für alle Wirte gebraucht zu sein, aus denen dann die herausgegriffen werden, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen. Nehmen wir hinzu, daß dies auch nicht der Verkehrsanschauung entsprechen würde, die „Gastwirte", welche n i c h t Fremde gewerbsmäßig beherbergen nicht kennt, so muß uns dieser Unterschied in der Deutung eines Begriffes an den beiden Stellen im B. G. B. um so mehr auffallen. Man könnte jedoch leicht eine Übereinstimmung in beiden Paragraphen herbeiführen, wenn man annähme, daß in § 701 das Wort Gastwirt einfach dasselbe bedeutete, wie das, was der Relativsatz enthält, wenn also der Relativsatz das deutlich zum Ausdrucke brächte, was der Verkehrsanschauung entspricht und was auch bereits in § 196 [4] gesagt wird. Man müßte sich den Satz also denken, wie folgt: Ein Gastwirt, das heißt ein Wirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt.

Die Motive sagen genau so wie das B. G. B. Es heißt dort: [1]) „Die besonderen Bestimmungen des Entwurfes gelten nur für Gastwirte, welche gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, nicht also für andere Gastwirte (Restaurateurs), bei welchen dieses Gewerbebetriebsmoment fehlt." Hier ist also deutlich als Sammelbegriff das Wort „Gastwirt" gewählt, aus denen dann die einzelnen Klassen herausgenommen werden. Gleichzeitig tragen die Motive aber auch der allgemeinen Redeweise und Verkehrsanschauung insofern Rechnung, als sie zu der zweiten Art von Gastwirten, die sie erwähnt, in Klammern hinzufügt: „Restau-

[1]) Bd. II. S. 584.

rateurs". Hiermit weiß jedermann, was gemeint ist. Auch wir wollen unseren Ausführungen die allgemeine und allein richtige Verkehrsauffassung zu Grunde legen, wonach, um es kurz zu wiederholen, als Gastwirt gilt „derjenige Wirt, der gewerbsmäßig offene Räume hält, in denen er Fremden vorübergehend ein Unterkommen zum Wohnen oder Übernachten mit oder ohne Verpflegung, entgeltlich oder unentgeltlich, verschafft."

Nur ein solcher Wirt unterliegt der Haftung aus § 701, B. G. B.

A.

Gewerbsmäßigkeit.

Das erste Erfordernis ist das der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes, d. h. der Wirt muß die Absicht haben, aus seinem Geschäfte dauernd einen Gewinn zu erzielen.[1]) Ob dies nun auch wirklich der Fall ist oder ob das Unternehmen unrentabel ist, bleibt natürlich gleichgültig. Nur die Absicht der Gewinnerzielung kommt in Frage, und zwar auch nur dann, wenn es sich um eine dauernde Einnahmequelle handelt. Ausgeschlossen sind demnach alle diejenigen Personen, die bei Gelegenheit von Volksfesten, Messen, Märkten etc. auf diese Tage Räume an Fremde gegen Entgelt vermieten, sowie diejenigen Personen, die bei Überfüllung der Hotels z. B. bei großen Veranstaltungen in kleineren Orten, Gäste aufnehmen, die dort keine Unterkunft gefunden haben.[2]) Hat der Gastwirt selbst seinen bei ihm vorsprechenden Gästen solche Häuser bezeichnet, so könnte er eventl. trotzdem haften, jedoch nicht nach § 701, sondern nach § 278 B. G. B.

---

[1]) Ebenso Brückner, Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Gastwirten, sowie den Schankwirten und ihren Gästen in „Das Recht" XI. Jgg. S. 1106.

[2]) Ebenso Staudinger a. a. O. S. 585; Crome, System des deutschen bürgerl. Rechtes Bd. II. 1902 § 278 Anm. 8.

Auch das Vermieten an Sommergäste mit Verpflegung, oder das Vermieten von Schlafstellen kann nicht ohne Weiteres als Gastwirtschaft angesehen werden.[1]) In diesen Fällen liegt wohl von vornherein die Absicht vor, einen auf längere Dauer zielenden Mietvertrag abzuschließen, während in den erstgenannten Fällen zwar eine vorübergehende oder, besser gesagt, eine gelegentliche Aufnahme erfolgt, wobei aber der Begriff der Gewerbsmäßigkeit gänzlich wegfallen muß. Interessant ist hierbei eine von Sieblist[2]) angeführte Entscheidung der Fakultät Tübingen aus dem Jahre 1701, wonach diese eine Entscheidung ex Consilio Ictorum Hallensium als contra ius in thesi clarum nichtig verwarf, „weil die Beklagten Bauern seien, die nicht Reisende gewerbsmäßig aufnähmen, sondern nur während eines zu Michaelis jeden Jahres stattfindenden Viehmarktes, die ankommende Krämer und Marktgäste nolentes volentes aufnähmen und verpflegten, und deshalb nicht ex recepto belangt werden könnten.“[3])

Etwas anderes ist es dagegen, wenn es sich um Feste oder sonstige außerordentliche Gelegenheiten von längerer Dauer handelt, etwa um größere, auf mehrere Monate berechnete Ausstellungen. Wenn hier gewerbsmäßig jemand Räume einrichtet und in diesen Fremde beherbergt, so gilt auch er als Gastwirt im Sinne von § 701 B. G. B., obwohl sein Betrieb von vornherein auf eine ganz bestimmte Dauer eingerichtet ist.[4])

---

[1]) G. A. 46, 59; Johow 11, 227.

[2]) a. a. O. S. 15.

[3]) Inclytae Facultatis Juridicae Tubigensis Vol. I. Cons. 116; Weiß a. a. O. S. 299.

[4]) So auch allgemeine Ansicht; Oertmann a. a. O. S. 748, Langen, Die privatrechtl. Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag, Marburg 1902, S. 40, Sieblist d. a. O. S. 15; Krzywoszynski, Die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht aus § 701 B. G. B. Inaug.-Diss. Leipzig 1903 S. 14 u. a; Vgl. auch Entsch. des O. L. G. Königsberg (Seuff. Arch. Bd. 59 S. 440) des

In gleicher Weise haften auch diejenigen nicht, die bei Gelegenheit von Manövern etc. Einquartierung erhalten; denn hierbei handelt es sich, abgesehen von dem Mangel der Gewerbsmäßigkeit, um eine nationale Pflicht. Erhält ein Gastwirt bei solchen Anlässen auch Soldaten zur Einquartierung, so braucht er für diese nicht nach § 701 zu haften; wohl aber tritt für ihn auch in solchen Fällen Haftpflicht ein, wenn er von anderen Leuten die diesen überwiesenen Soldaten in seinen Räumen gegen Entgelt zur Beherbergung aufnimmt, da diese Personen im Betriebe des Gastwirtegewerbes aufgenommen sind und hinsichtlich solcher Aufnahme von einer nationalen Pflicht nicht mehr die Rede sein kann.

Wenn auch, wie oben ausgeführt, der Gastwirt die Absicht haben muß, aus seinem Betriebe einen Gewinn zu erzielen, so soll damit nicht gesagt sein, daß nun unter allen Umständen auch Entgeltlichkeit für die Beherbergung erfolgen muß.[1]) Es kommt häufig vor, sei es aus Reklame, Dankbarkeit oder Wohltätigkeit oder wie es in Ausflugsorten oft der Fall ist, daß der Gastwirt die Reiseführer, die ihm die Gäste ins Haus bringen, oder die Diener von solchen Leuten, die ständig bei ihm einkehren, unentgeltlich übernachten läßt. Trotzdem ist der Wirt auch ihnen gegenüber haftpflichtig. Wohl zu unterscheiden ist hiervon natürlich der Fall, daß der Gastwirt Verwandte oder Bekannte, die seine Gastfreundschaft genießen und bei ihm zu Besuch weilen, in seinem Gasthause übernachten läßt. Mögen sie auch in den sonst den Fremden zu ihrer

O. L. G. Dresden, Rspr. V S. 145, des O. L. G. Stuttgart, D. J. Z. 1904 S. 176.

[1]) Derselben Ansicht sind Oertmann, Endemann a. a. O. S 841, Neumann, Handausgabe des B. G. B. 05, Dernburg, Staudinger a. a. O. S. 585, Crome, Planck a. a. O. Desgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 17 und Entsch. des R. G. Bd. 33 S. 109.

Beherbergung zur Verfügung stehenden Zimmern untergebracht sein, so haftet der Gastwirt ihnen gegenüber doch nicht aus § 701 B. G. B., da sie nicht im Betriebe des Beherbergungsgewerbes aufgenommen sind.

Ähnlich wie die Hotels und Gastwirtschaften sind die sog. hôtels garnis und Familienpensionen eingerichtet. Haften ihre Inhaber nun auch für verlorene oder beschädigte Sachen ihrer bei ihnen aufgenommenen Gäste?

Für die ersteren möchte ich es bejahen,[1]) für die letzteren nicht.[2]) Denn die hôtels garnis sind im Wesentlichen genau dasselbe wie die sonstigen Hotels, nur wird in denselben den Gästen blos Übernachtung und Frühstück gewährt, während jede weitere Verpflegung fortfällt. Eine solche ist aber auch zum Begriffe der Gastwirtschaft überhaupt nicht erforderlich,[3]) so daß also in dieser Beziehung gar kein Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen besteht.

Anders verhält es sich mit den sog. Familienpensionen; denn hier fehlt ein notwendiger Bestandteil des Wesens der Gastwirtschaft, die Öffentlichkeit des Betriebes, zu der ich jetzt kommen möchte.

B.

Öffentlichkeit.

Ein offenes Lokal ist ein solches, in dem nicht nur ein ganz bestimmter Kreis von Personen verkehrt, sondern das dem gesamten Publikum, oder doch wenigstens allen Personen der dem Range und Rufe des Lokales entsprechenden Gesellschaftsklasse geöffnet

[1]) Brückner, a. a. O. S. 1106.

[2]) Ebenso Planck, Staudinger, Brückner a. a. O.

[3]) Derselben Ansicht sind Staudinger a. a. O. S. 585, Oertmann a. a. O. Bem. 1 c., Dernburg a. a. O. § 353, Crome a. a. O. § 278. Fuld, Der Vertrag zwischen Gastwirt und Gast. (Anhang zum Mietrecht.) Leipzig 1898 S. 262, Sieblist a. a. O. S. 15.

ist.[1]) Der Inhaber einer solchen offenen Gastwirtschaft ist also verpflichtet, jeden Gast auf dessen Wunsch hin aufzunehmen und zu beherbergen, es sei denn, daß sofort augenfällig klar ist, daß durch den Aufenthalt eines bestimmten Gastes, sei es durch sein äußeres Auftreten oder seine Lebensart, der Ruf des Gasthauses kompromittiert würde, oder daß der Gastwirt weiß, daß der Gast die verlangten Preise nicht wird zahlen können. Nur in solchen Fällen kann der Gastwirt einen Gast ohne Weiteres abweisen.[2]) Dieser Zwang für den Gastwirt, Jeden aufzunehmen, ist auch, wie eingangs erwähnt, ein Hauptmotiv für die strenge Haftpflicht; denn, wenn derselbe auch bemüht sein wird, jeden abzuweisen, von dem er für seine Gäste Nachteile erwarten kann, so ist doch bekannt, daß gerade die großen Hoteldiebe sehr vornehm auftreten, um desto

---

[1]) Siehe auch G. A. 40, 194; 38, 457; 42, 284; Johow 1, 181; Entsch. des K. G. v. 13. II. 96. Reger 17, 2.

[2]) Zwar gibt § 1 G. O. den Wirten wohl die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung, ihr Gewerbe auszuüben, und nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen enthält die Eröffnung des Wirtschaftsbetriebes noch keine bestimmte, jedermann verbindliche Vertragsofferte, und wäre demnach die Frage, ob ein Gastwirt verpflichtet ist, Gäste aufzunehmen, zu verneinen. (Ebenso Langen a. a. O. S. 28. A. A. Biermann, Rechtszwang zum Kontrahieren, in Jherings Jahrb. Bd. 32 S. 302. Vergl. auch Scherer a. a. O. S. 991.) Aber in der Regel wird nach besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebung die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Gastwirtschaft an die Verpflichtung geknüpft, Fremde aufzunehmen, wenn auch nach einer Entsch. des K. G. v. 10. 6. 01 nur des Standes, für den das Gasthaus bestimmt ist. Dieser Bestimmung steht der § 1 G. O. nicht entgegen. S. Landmann-Rohmer a. a. O. S. 287 Bem. i. Vgl. zu dieser Frage auch die beiden Reskripte v. 30. 1. 46 und v. 31. 7. 75 (Min. Bl. f. i. V. S. 46 resp. 239), in denen es heißt, die Gastwirte seien nicht befugt, Reisenden derjenigen Berufsstände, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, die Aufnahme ohne hinreichenden Grund zu versagen. Vgl. auch Entsch. R. G. in Str. S. Bd. 4 S. 323, Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 8. S. 359.

unauffälliger ihr Handwerk treiben zu können. Vor solchen Leuten kann sich auch der sorgsamste Gastwirt nicht schützen. Der Gast muß aber, soll ihm das Hotel in etwa sein Heim ersetzen, vor solchen Elementen gesichert sein, und so ist denn auch hierin die Haftpflicht des Gastwirtes begründet.

Diese Öffentlichkeit des Betriebes finden wir ebenso wie in den Gastwirtschaften auch bei den Herbergen, christlichen Hospizen und dergleichen Anstalten.[1] Ebenso bei den Schlafstellenvermietern, die jedermann gegen Entgelt nicht nur nächtliche Unterkunft gewähren, sondern auch Essen und Trinken gewähren.[2] Bei allen Betrieben dieser Art ist der Name zwar anders, jedoch der Zweck ist derselbe. Auch sie müssen alle Personen der Gesellschaftsklasse, zu deren Beherbergung sie gegründet wurden, aufnehmen, auch ihre Inhaber sind Gastwirte im Sinne des § 701 und haften auch dementsprechend.

Wesentlich anders liegt die Sache bei den sogenannten Familienpensionen. Zwar offerieren auch sie in allen Tagesblättern ihre Zimmer, jedoch wählen die Inhaber sich unter den Meldenden diejenigen aus, die ihnen passen. Es ist ihnen die Möglichkeit gegeben, die aufzunehmenden Personen einer genaueren individuellen Prüfung zu unterziehen und von dieser Prüfung die Aufnahme derselben abhängig zu machen.

Schon der Name besagt, daß es sich hier um etwas ganz anderes handelt, wie in den Hotels. Es soll dem Gaste hier nicht nur die heimische Wohnung, sondern sogar die Familie ersetzt werden. Sowohl der Inhaber,

---

[1] Ebenso Dernburg a. a. O. S. 525.

[2] S. Entsch. des Kammergerichts vom 29. 11. 1890 (Jahrb. XI 227, Reger 12, 143) in der ausgeführt ist, daß ein Lokal, in dem der Besitzer ohne Prüfung an alle Handwerker Logis und Verpflegung gibt, sich durch nichts mehr von einem offenen unterscheidet.

wie der Aufzunehmende weiß, welche Leute mit ihm unter demselben Dache wohnen und jeder wird nur solche Pensionen wählen, in denen er Leute seines Standes weiß. Übt er diese Vorsicht nicht, so hat er sich eben jeden Schaden, der ihm durch seine Mitgäste entsteht, selbst zuzuschreiben. Es fehlt also bei den Familienpensionen, mag auch sonst kaum ein Unterschied mit den Gasthäusern vorliegen, das notwendige Moment der Öffentlichkeit des Betriebes und das genügt, die Haftpflicht der Besitzer nach § 701 zu verneinen.[1])

Hinzu kommt, daß solche Besitzer auch wohl niemals Gastwirte im Sinne des § 33 G. O. sind. Wenn auch oben hervorgehoben ist, daß Konzession zur Begründung der Haftpflicht aus § 701 nicht unbedingt erforderlich ist, so kann das natürlich nur für einen einzelnen Ausnahmefall Geltung haben, durch den der Gast, da ihm der Mangel der fehlenden Konzession nicht bekannt sein dürfte, nicht Schaden leiden kann. Natürlich kann dies nun nicht auf ganze Personenklassen verallgemeinert werden; denn sonst hätte es im Gesetze einfach statt „Gastwirte" heißen können, „Leute, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen."[2])

Aus diesem Grunde ist auch wohl die Haftung der Badeanstaltsbesitzer zu verneinen. Sie nehmen zwar auch vorübergehend Fremde in den von ihnen zu Badezwecken zur Verfügung gestellten Räumen auf, jedoch fehlt ihnen vollends die Eigenschaft als Gastwirt.[3])

---

[1]) Ebenso wird die Haftpflicht verneint von Langen a. a. O. S. 4, Brückner a. a. O. S. 1106, Fischer a. a. O. S. 22, Krzywoszynski a. a. O. S. 12, Sieblist a. a. O. S. 15. A. A. Dernburg a. a. O. S. 525, Staudinger a. a. O. S. 585, Crome, Fuld a. a. O. S. 261. (Das Mietrecht nach dem B. G. B. 1898), während Planck a. a. O. diese Frage von den Umständen des Falles und der Auffassung des Verkehrs abhängig macht.

[2]) Ebenso Krzywoszynski a. a. O. S. 13.

[3]) S. Entsch. des O. L. G. Hamburg, vom 16. XII. 02 Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 443 = Hanseat. Ger. Ztg. 1903 Beil. S. 102.

Geteilt ist ferner in der Literatur die Ansicht darüber, ob die Unterkunftshütten alpiner Vereine, die von den einzelnen Sektionen der verschiedenen Gebirgsvereine erbaut werden, auch zu vergleichen sind mit Gastwirtschaften, ob auch hier deren Inhaber gemäß § 701 haften. Unzweifelhaft ist die Haftpflicht, wenn die Hütte von einem Pächter bewohnt und auf eigene Rechnung betrieben wird. Hinsichtlich der übrigen neigen die meisten Schriftsteller[1]) der Ansicht zu, man müsse hier eine Haftung aus § 701 B. G. B. ff. ausschließen, da auf diese Einrichtungen die Gastwirtserfordernisse nicht zuträfen und die Sektionen des Alpenvereins in der Herstellung und Bewirtschaftung dieser Hütten keine Erwerbsquelle hätten, vielmehr ganz andere Zwecke verfolgten und somit auch das Moment der Gewerbsmäßigkeit fehle. Demgegenüber macht Oertmann[2]) einen Unterschied zwischen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Hütten. Für letztere verneint Oertmann ohne Weiteres eine Haftpflicht. Für die ersteren nimmt er die Gastwirtseigenschaft an, weil der Umstand, daß der Betrieb nicht auf Überschüsse berechnet sei und sich solche auch bei vielen Hütten nicht erzielen ließen, das Moment der Gewerbsmäßigkeit kaum für sie ausschließen könne.

Man kann in der Tat zweifelhaft sein, welche der beiden Ansichten zu wählen ist.

C.

Beherbergung.

Als wesentlichstes Moment für den Begriff Gastwirtschaft kommt in Frage die Absicht des Wirtes, Reisende zu beherbergen, ihm besondere Unterkunftsräume zum Übernachten, unter Umständen auch zum Aufenthalte bei Tage zu gewähren. Nach dem Sprach-

[1]) Planck, Staudinger, Brückner, Sieblist a. a. O.

[2]) A. a. O. § 701.

gebrauch wird unter der „Herberge“ der Ort oder das Haus verstanden, in dem Fremde für die Nacht Unterkunft finden. Hiernach bedeutet „beherbergen“, jemandem gastliche Aufnahme, Zuflucht gewähren.[1]) Es darf sich also, und hiermit stimmt die heutige Verkehrssitte überein, wenn von einem Beherbergen die Rede sein soll, nicht nur um die Unterbringung von Sachen handeln; es muß sich vielmehr darum handeln, daß einer Person als solcher Unterkunft gewährt wird. Diese Unterkunft darf aber auch weiter, da sie ein Gastwirt innerhalb seines Gastwirtegewerbes gewährt haben muß, nicht nur eine solche sein, wie sie auch der Schankwirt den zum Genusse von Speisen und Getränken oder zu sonstigen Zwecken bei ihm einkehrenden Gästen — den Verkehrsgästen — zu teil werden läßt. Vielmehr liegt ein Beherbergen nur dann vor, wenn eine solche Unterkunft gewährt wird, die gegenüber der dem bloßen Verkehrsgaste eingeräumten Aufenthaltsmöglichkeit ein weiteres insofern enthält, als dem Hotelgaste in gewisser Hinsicht für sein eigenes Heim, für seine eigene Häuslichkeit Ersatz gewährt wird.[2])

Der Wirt muß also das Bestreben haben, dem Gaste nach Möglichkeit die Annehmlichkeiten des eigenen Heimes zu verschaffen. Er gibt das Zimmer her und hier soll der Gast sich fühlen wie zu Hause. Hieraus ist schon ersichtlich, daß ein Übernachten nicht erforderlich ist. Es genügt z. B. schon, wenn ein Reisender, der einige Stunden Aufenthalt hat, sich für diese Zeit ein Zimmer nimmt, um hier auszuruhen, oder wenn jemand dasselbe nur bezieht, um sich dort

---

[1]) S. Grimm, Deutsches Wörterbuch unter „Herberge“ und „beherbergen“.

[2]) Vgl. Langen a. a O. S. 23, Brückner a. a. O. 1106, und auch l. 6 § 3 Dig. 4, 9: In factum actione caupo tenetur pro his, qui habitandi causa in caupona sunt, hoc autem non pertinet ad eum, qui hospitio repentino recipitur, veluti viator.“

für eine Festlichkeit umzukleiden. Man kann sogar noch weiter gehen. Beherbergung liegt sogar schon dann vor, wenn ein Reisender in dem Zimmer sich etwas ordnet, seine Koffer dort niederstellt und nach Besuch der Kundschaft bereits am gleichen Tage ohne jede weitere Benutzung des Zimmers das Hotel verläßt.[1])

Hierbei muß jedoch der Gast auch für sich das Zimmer in Anspruch nehmen wollen. Würde jemand sich ein Zimmer nur mit dem ausgesprochenen Zwecke nehmen, dort seine Sachen nieder zu stellen, um für sie den erhöhten Schutz zu genießen, so würde hierfür keine Haftung nach § 701 eintreten, da hier eine Beherbergung nach dem oben Gesagten nicht vorliegt. Erst vor Jahresfrist hat das Reichsgericht eine entsprechende Entscheidung gefällt.[2]) Einem Reisenden war nämlich in einem Hotel, in das er eingekehrt war, die Handtasche gestohlen worden. Derselbe hatte bei seinem Eintreffen auf dem Bahnhofe dem dort anwesenden Hoteldiener seine Handtasche und 3 Koffer gegeben mit dem Auftrage, sie mit in das Hotel zu nehmen. Als der Reisende nachher nach seiner Ankunft in genanntem Hotel etwas aus der Handtasche nahm, erwiderte er auf die Frage des Oberkellners, ob er ein Zimmer nehme: „Jedenfalls, ich sage es nachher noch bestimmt." Später verließ er jedoch die Stadt, ohne von dem Zimmer einen Gebrauch gemacht zu haben. Aus den näheren Umständen des Falles geht hervor, daß der Reisende von Anfang an nicht die bestimmte

---

[1]) Übereinstimmend mit dem Gesagten: Oertmann a. a. O. S. 748, Planck S. 714, Langen S. 25, Staudinger S. 585, Eccius, Preuß. Privatrecht 1896, 7. Aufl. Bd. 2 § 140, desgl. Die Praxis. Vgl. Entsch. d. O. L. G. Kiel v. 31. II. 06 (Soergel Rechtspr. 06), d. O. L. G. Dresden v. 13. V. 02 (Rechtspr. d. O. L. G. V 145), d. O. L. G. Königsberg vom 14. V. 04 (Seuff. Arch. Bd. 59 No. 253) und des R. O. H. G. Bd. 17. S. 40. A. M. Weiß a. a. O.

[2]) Entsch. des R. G. vom 3. III. 08 (Das Recht, XII. Jahrgang S. 230).

Absicht hatte, dort über Nacht zu bleiben. Das Reichsgericht hat daher auch eine Haftung des Hotelwirtes nach § 701 abgelehnt, da eine Beherbergung weder gewährt noch verlangt worden sei. Es konnte seitens des Reisenden nur von einer Benutzung des Hotels als Wirtshaus, nicht aber als Beherbergungsort die Rede sein, er war kein zur Beherbergung aufgenommener Gast, sein Gepäck nicht zum Zwecke der Beherbergung eingebracht.

Der Begriff „Fremder" ist natürlich nicht ganz wörtlich zu nehmen. Hat z. B. in einer großen Stadt jemand seinen Hausschlüssel vergessen oder scheut er den weiten Heimweg, so gilt er, wenn er in dem Hotel übernachtet, als Fremder im Sinne des § 701, selbst wenn er ständiger Stammgast dort wäre; auch ihm gegenüber ist der Gastwirt haftbar.

Hat ein Gastwirt ein Zimmer seines Hotels an Studenten, Offiziere etc. auf Monate vermietet, so liegt zwar auch ein Beherbergungsverhältnis vor, jedoch ist hier eine Haftung nach § 701 ausgeschlossen. Es kann sich hierbei nämlich nicht handeln um einen Gastaufnahmevertrag, sondern es liegt hier ein Mietvertrag vor, der sich durch nichts unterscheidet von den Mietverträgen, durch die Privatleute ihre Zimmer vermieten.[1])

[1]) Bezgl. des Unterschiedes zwischen der Gastwirtschaft und dem gewerbsmäßigen Vermieten möblierter Zimmer vgl. die Entscheid. des O. L. G. Dresden vom 11. 7. 89 (Annalen XI 295, Reger Erg. Bd. 1. 4), Des O. L. G. Frankfurt v. 20. 6. 94 (Golta, Arch. 42, 284, Reger 16, 8), des Kammerger. v. 6. 12. 00 (Jahrb. 21. C. 24. Golta, Arch. 1, 394) und des Bair. Ob. L. G. v. 1. 12. 04 (Reger 26, 17) Die beiden erstgenannten Urteile erklären als wesentliches Moment der Gastwirtschaft Beherbergung von „Gästen", im Gegensatz von „Mietern": ähnlich ist nach dem Kammergericht für die Gastwirtschaft wesentlich die Aufnahme von Fremden als „Gästen", wobei der Eigentümer der Wohnung alleiniger Besitzer und Hausherr bleibt. Beim bloßen Vermieten möblierter Zimmer dagegen verliert der Vermieter das eigene Hausrecht, er begründet ein Hausrecht des Mieters und macht

In dem Abschnitte „Beherbergung“ stoßen die Ansichten wohl am heftigsten aufeinander bei der Frage, ob auch die Schlafwagengesellschaften für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen ihrer Reisenden wie ein Gastwirt nach § 701 haften. Bejaht wird diese Frage von Oertmann[1]), Cosack[2]) und besonders von Fuld[3]), der die Schlafwagen einfach mit rollenden Hotels vergleicht, außerdem von Jacubetzky[4]), Achilles[5]), Enneccerus[6]), Fischer[7]), Sieblist[8]); Planck, der in einer früheren Auflage[9]) auch für die Haftung eingetreten ist, hat in der neuesten Auflage[10]) seine Ansicht geändert und verneint jetzt die Haftpflicht.

Diesen steht eine ebenso große Anzahl von Schriftstellern gegenüber, die die Haftung verneinen, u. a. Dernburg[11]), Staudinger[12]), Crome[13]), Windscheid-Kipp[14]), Langen[15]),Reindl [16]),Brückner[17]), Coermann[18]),Mittelstein[19]),

dadurch die Wohnung aus einer eigenen zu einer fremden. Der Gastwirt dagegen bleibt alleiniger Hausherr. Vgl. auch Landmann a. a. O. u. „Recht“, 05, 428.

[1]) a. a. O. Bem. 1 b 2 zu § 701.

[2]) a. a. O. S. 568.

[3]) a. a. O. S. 262 = D. Jur. Ztg. 00 S. 227 = Eisenbahnrechtl. Entsch. 24, 324.

[4]) Bemerkungen zum Entwurfe eines bürg. G. B. München 1892 S. 144.

[5]) a. a. O. Note 1.

[6]) Das bürg. Recht 2. Aufl. Marburg 1901 Bd. I. S. 305.

[7]) S. 24 a. a. O.

[8]) a. a. O. S. 17.

[9]) Bürg. Ges.-Buch nebst Einf.-Ges. Berlin 1900 Bd. II S. 446.

[10]) Bürg. Ges.-Buch nebst Einf.-Ges. Berlin 1907 a. a. O.

[11]) A. a. O. § 353 No. 4.

[12]) a. a. O. § 701 Anm. II 2 a j.

[13]) a. a. O.

[14]) Pandekten. 8. Aufl. Bearb. v. Kipp.

[15]) a. a. O. S. 6.

[16]) Eisenb. Rechtl. Entsch. Bd. 22 S. 195.

[17]) In „Das Recht“ 02 S. 305.

[18]) Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. S. 37.

[19]) Die Miete nach dem Rechte des deutschen Reiches. 1900 § 6.

Zimmermann[1]) etc. Von gerichtlichen Entscheidungen sind auch hervorzuheben die Urteile von drei Instanzen der französischen Gerichte[2]). Die erste Instanz, das Friedensgericht in Paris, hatte die Haftpflicht der Schlafwagengesellschaften gemäß den Art. 1782, 1952 und 1953 cod. civ. angenommen, dagegen haben die Urteile der zweiten und dritten Instanz, und zwar des Tribunal de la Seine vom 15. 5. 1892 und des französischen Kassationshofes vom 3. 2. 96 übereinstimmend der Gesellschaft den Charakter als Gastwirt abgesprochen[3]) und demgemäß eine Haftung aus genannten Artikeln abgelehnt. Letzterer begründet seine Ansicht, indem er behauptet, der Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und den Reisenden bestehe, sei ein Transportvertrag. Dem Reisenden werde zwar für die Reise ein Schlafabteil und auch Speisegelegenheit gegeben, wesentlicher Zweck des Vertrages sei aber, den Reisenden am Abgangsorte aufzunehmen und ihn an seinen Bestimmungsort zu befördern.

Ich möchte auch ihre Haftpflicht verneinen. Zunächst fehlt der Gesellschaft die Eigenschaft als Gastwirt, die doch § 701 ausdrücklich verlangt. Weder nach der Verkehrsanschauung, noch nach § 33 Gew. O. kann man die Gesellschaft als Gastwirt bezeichnen. Anzunehmen ist die Qualität als Wirt, aber auch nicht als Gastwirt, sondern höchstens als Speise- resp. Schankwirt, für den Unternehmer der Speisewagen. Doch selbst wenn Speisewagen und Schlafwagen von derselben Gesellschaft gestellt würden, könnte es sich doch nur um zwei getrennte Unternehmungen handeln, die eine, der

[1]) In „Gesetz und Recht" 08, S. 230.

[2]) S. Zeitschr. f. franz. Zivilrecht Bd. 24, S. 22 u. 416 ff.; Bd. 27 S. 598. = Eger, Eis. Entsch. Bd. 13, S. 127, Bd. 14 S. 207. = Eger, Komm. z. Verkehrsordnung. II. Aufl. S. 160. = Zeitschr. f. internat. Eisenbahntransport IV S. 404.

[3]) Ebenso Urt. d. Trib. zu Nizza 9. II. 92 (Puchelts Ztg. 24, 416, 422).

Betrieb der Speisewagen, mit Konzessionszwang und daher auch mit Wirtequalität, die andere, der Betrieb der Schlafwagen, ohne diese Besonderheiten.

Auch das wesentliche Moment des § 701 zur Begründung der Haftpflicht, die gewerbsmäßige Aufnahme von Fremden zwecks Beherbergung liegt m. E. nicht vor. Wesentlicher Zweck der Schlafwagengesellschaft ist nämlich nicht Beherbergung, sondern möglichst bequeme Beförderung. Nur dies kann auch die Absicht des Reisenden selbst sein, der die Schlafwagen benutzt, indem er vor den Unannehmlichkeiten einer Nachtfahrt geschützt sein will. Er könnte ja wohl auch in jedem Abteil schlafen, jedoch kann er dies durch Zahlung eines Zuschlages viel besser und bequemer haben. Insofern unterscheiden sich die Schlafwagen von den übrigen Wagen nur dadurch, daß sie den Reisenden eine bequemere Schlafgelegenheit bieten, sonst aber nur wie diese zur Beförderung dienen. Wenn in einem Zuge jede höhere Wagenklasse eine entsprechend größere Bequemlichkeit bietet, so ist das eben in erhöhterem Maße bei den Schlafwagen der Fall. Man könnte gewissermaßen diese Wagenklasse neben den Wagen 1.—4. Klasse als 1a, als beste Klasse bezeichnen. Jede Bequemlichkeit in den Schlafwagen kann man auch, wenn auch in geringerem Maße, in den übrigen Wagenabteilen haben, deswegen kann aber doch gerechtermaßen keine verschiedene Behandlung bezüglich der Haftung eintreten. Es würde weiter bezüglich des Gepäckes eine Haftung der Reisenden in den Schlafwagen sich weit günstiger gestalten als bezüglich der Reisenden in den anderen Abteilen. Dies kann aber nicht beabsichtigt sein und würde sich auch mit dem Prinzipe der gleichen Behandlung aller Reisenden nicht vereinbaren lassen.[1]) Würden die Eisenbahnunternehmer

[1]) Zeitung der vereinigten deutschen Eisenbahnverwaltungen 1900 No. 45 S. 692.

selbst diese Schlafwagen stellen, so würde man wohl unzweifelhaft den ganzen Zug mit Einschluß der Schlafwagen als ein einheitliches Ganzes ansehen, in dem sich die einzelnen Abteile nur durch ihre größere oder kleinere Bequemlichkeit unterscheiden; es würde keiner annehmen, daß etwa das eine Abteil nur zur Beförderung, das andere nur zur Beherbergung da sei, weshalb sollte es sich bei der Schlafwagengesellschaft anders verhalten!

Zur weiteren Begründung der Verneinung der Haftpflicht sei hingewiesen auf ein vor Jahresfrist ergangenes Urteil des Oberlandesgerichtes Cöln,[1]) wonach man, um den rechtlichen Charakter des Vertrages zu erkennen, das Vertragsverhältnis zwischen der Schlafwagengesellschaft und den Eisenbahnverwaltungen ins Auge fassen muß. Darnach liegt ein gemeinschaftliches Transportunternehmen vor. Die Schlafwagengesellschaft stellt für bestimmte Züge, die nur zu ihrer ausschließlichen Verfügung stehenden Luxuszüge, das gesamte Zugmaterial, bestehend aus Schlaf-, Salon-, Speise- und Gepäckwagen und nimmt dazu die Dampfkraft sowie die Gleisanlagen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen in Benutzung. In dem Gepäckwagen werden nicht bloß die von den Reisenden bei der Eisenbahnverwaltung aufgegebenen Gepäckstücke, sondern mit Genehmigung der Verwaltung auch andere Frachtgüter, insbesondere Schnellzugsgüter, befördert, desgleichen unter gewissen Bedingungen auch Postsendungen. Die Beförderung der Reisenden und des Gepäckes erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen und den tarifmäßigen Gebühren der Eisenbahnverwaltung. Nur hat der Reisende neben einer Fahrkarte erster Klasse eine Zuschlagskarte zu lösen, gleichviel, ob er von der Schlafgelegenheit Gebrauch machen will oder nicht. Mit diesen Karten darf ein

[1]) Entsch. d. O. L. G. Cöln vom 17. 1. 07.

Reisender einerseits nicht zurückgewiesen werden, andererseits darf die Eisenbahnverwaltung niemanden ohne obigen Zuschlag in die Züge einlassen, mag er auch von den durch die Schlafwagengesellschaft gebotenen Bequemlichkeiten keinen Gebrauch machen wollen oder können. In die Schlaf- und Salonwagen darf auch nur soviel Freigepäck mitgenommen, wie es das Eisenbahnreglement vorschreibt.

Will die Schlafwagengesellschaft in ihre Züge von der Eisenbahnverwaltung Wagen einstellen, so hat sie dafür Wagenmiete zu zahlen. Zu gewissen anderen Zügen hat die Gesellschaft nur Schlafwagen zu stellen, die aber auch Sitze erster und zweiter Klasse enthalten, und in denen die Schlafabteilung im Notfall auch von anderen Reisenden, die kein Bett beanspruchen, benutzt werden kann. Die Bedienung in den Schlafwagen wird stellenweise von der Eisenbahnverwaltung übernommen. Auch hat diese häufig noch für die Instandhaltung der Wagen zu sorgen.

Dies alles hat aber nur dann Sinn, wenn man die Gesellschaft nicht als Gastwirts-Unternehmen ansieht, dessen gewerbsmäßiger Betrieb darauf gerichtet ist, die Reisenden bestimmter, von der Eisenbahnverwaltung gestellter Züge auf ihren Wunsch in einem besonderen, der Gesellschaft gehörigen Wagen gegen besonderes Entgelt während der Nacht zu beherbergen, sondern wenn man sie als Transportunternehmen ansieht, das sich im Vereine mit den beteiligten Eisenbahnverwaltungen zur Aufgabe gemacht hat, selbst und mit eigenen Fahrzeugen besondere Züge einzurichten oder doch ihre Wagen in die Züge der Eisenbahnverwaltungen einzustellen, „um Reisende in einer allen Anforderungen der Bequemlichkeit entsprechenden Weise direkt über große internationale Linien zu befördern.“ [1] [2]

[1] Brückner a. a. O S. 305.

[2] Entnommen dem „Rhein. Archiv für Zivil- und Strafrecht“. Bd. 104 S. 3. ff.

In gleichem Sinne äußert sich das Reichsversicherungsamt in seinem Beschluß vom 12. 10. 96, in dem es auch heißt, die Schlafwagengesellschaft sei ein Unternehmen, das als kombinierter Eisenbahnbetrieb anzusehen sei, indem auf der einen Seite die Eisenbahnverwaltung, auf der anderen aber die Gesellschaft als Unternehmerin auftrete.[1])

Wäre die Gesellschaft bezw. ihr Unternehmen nur zwecks Beherbergung gegründet, so könnte sie auch dazu übergehen, solche Schlafwagen auf den Bahnhöfen aufzustellen und jeden Fremden gegen Entgelt für die Nacht zur Beherbergung aufzunehmen; dann wäre vielleicht auch wie Fuld sagt, der Begriff „rollendes Hotel" am Platze.

Die Haftung der Schlafwagengesellschaften nach § 701 ist nach dem Gesagten zu verneinen.

Dasselbe gilt auch bezüglich der überseeischen Dampfer.[2]) Es liegt ein Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden auf See vor. Die Beförderung bleibt die Hauptsache, auch wenn eine Beherbergung und Verpflegung der Reisenden auf längere Zeit üblich ist.[3]) Nach § 25 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 97[4]) müssen sogar die Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern auf Beförderung und Verpflegung (Kabine, Beköstigung) bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. (Vgl. § 671 H. G. B.) Trotzdem ist der Überfahrtsvertrag auch nur ein Beförderungsvertrag, wie sich auch aus seiner Einreihung in Abschnitt 5

[1]) Archiv für Eisenbahnwesen Jahrgg. 1897 S. 111.

[2]) Ebenso Staudinger a. a. O. S. 585, Cosack S. 568, Crome, Sieblist a. a. O. S. 17 u. a. Desgl. die Entsch. des O. L. G. Hamburg v. 3. 3. 05 (Hans. Ger.-Ztg. 05, Hauptbl. S. 127 = Das Recht, IX S. 500). A. A. Oertmann, a. a. O. S. 750, der die Kajüten der Dampfer „schwimmende Hotels" nennt.

[3]) D. Jur. Ztg. X 894.

[4]) R. G. Bl. S. 463.

des 4. Buches des H. G. B. ergibt, der das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden behandelt. Es wäre überhaupt eine auf Tage und Wochen berechnete Reise ohne besondere Beherbergung gar nicht möglich, und es muß daher der Gesellschaft darauf ankommen, alle modernen Einrichtungen, die zur bequemen Beförderung der Passagiere dienen können, sich zu nutze zu machen. Auch ihre Haftung gemäß § 701 ist daher zu verwerfen.

§ 3.

Beginn der Haftung.

A.

Aufnahme des Gastes.

Um einen Anspruch aus § 701 gegen den Gastwirt geltend machen zu können, ist erforderlich, daß der Gast im Betriebe des Gastwirtsgewerbes aufgenommen ist. Was es heißt, „im Betriebe des Gastwirtsgewerbes" aufgenommen zu sein, ist bereits gesagt, die hierher gehörenden Tatsachen sind schon unter anderen Gesichtspunkten aufgezählt. Eine solche Aufnahme liegt, um es kurz zu wiederholen, nicht vor, d. h. es erfolgt keine receptio intra negotium bei Verwandten und Freunden, die auf Grund einer gesellschaftlichen Einladung des Wirtes im Hotel Wohnung nehmen, dann auch nicht bei der Einquartierung von Soldaten. Liegt eine derartige receptio extra negotium vor, so kann der Gastwirt nicht haftbar gemacht werden.

Der Gast muß weiter „aufgenommen" sein, d. h. es genügt nicht, daß die Sachen im Hotel untergebracht sind, nein, auch der Besitzer muß dort seine Wohnung genommen haben.

Hierbei sind nun verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden. Der einfachste und gewöhnlichste Fall ist wohl der, daß der Gast das Hotel mit seinem Ge-

päck betritt, ein Zimmer nimmt, und später unter Mitnahme des Gepäckes das Hotel wieder verläßt, mit anderen Worten, daß die Aufnahme des Gastes und die Einbringung der Sachen zusammenfallen. In solchen Fällen beginnt die Aufnahme des Gastes und damit sein Anspruch gegen den Gastwirt mit dem Augenblicke, wo der Gast das Hotel betritt und endigt mit dem Verlassen desselben. Eine Möglichkeit ist noch hierbei hervorzuheben, wenn nämlich ein Gast ein Zimmer wünscht, sein Gepäck während der Besichtigung des Zimmers beim Portier abgibt oder es im Hausflur läßt, nachher aber, da ihm die Räume nicht gefallen, das Hotel wieder verläßt. Haftet hier auch der Wirt, wenn dem Gaste während der Besichtigung die Sachen gestohlen oder beschädigt werden? M. E. ist die Haftpflicht hier zu bejahen. In dem Augenblicke, da der Gast sich an den Wirt mit der Bitte um Überlassung eines Zimmers wendet, und der Gastwirt sich hierzu bereit erklärt, unterwirft dieser sich stillschweigend für die Dauer des Aufenthaltes dieses Gastes den Vorschriften des § 701. Gefällt nachher dem Reisenden das Zimmer nicht, so ändert dies an dem Willen des Wirtes nichts, da er vor wie nach zur Aufnahme bereit war.[1])

In den meisten Fällen, besonders in den Hauptverkehrsstädten, stehen die Wagen der Hotels an den Bahnhöfen oder an den Dampfschiffhaltestellen bereit, um die ankommenden Reisenden und ihr Gepäck ins Hotel zu befördern. Wo beginnt hier die Aufnahme, bereits am Bahnhof oder erst im Hotel? ist also der Gastwirt bereits während der Fahrt zum Hotel für Verluste oder Beschädigungen des Gepäckes der Reisenden

[1]) Ebenso Dernburg a. a. O. Langen a. a. O. S. 44. Crome a. a. O. S. 754, Planck S. 716. Sturm, Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten nach dem Rechte des B. G. B. Cöln 1900 S. 24. A. A. Staudinger a. a. O. S. 587.

nach § 701 haftbar? Diese Frage wird fast allgemein in der Literatur bejaht.[1]) Es entspricht dies auch der Billigkeit und dem Verkehrsbedürfnis. Dadurch, daß der Gastwirt seinen Wagen zum Bahnhof sendet, gibt er den ankommenden Reisenden zu erkennen, daß er bereit ist, Gäste bei sich aufzunehmen und sie sicher durch die meist unbekannten Straßen bis zum Gasthause zu befördern. Es ist gleichsam eine Offerte an den Reisenden, durch die der Wirt kundgibt, daß er gewillt ist, einen Vertrag — den Gastaufnahmevertrag — mit ihm abzuschließen, der allerdings erst vollständig wird, wenn beide Teile über die Einzelheiten — Preis, Zimmer etc. — einig sind. Benutzt nun der Reisende den Wagen, so zeigt er damit, daß er in den Vertrag einwilligen will, daß er die Absicht hat, aufgenommen zu werden. Wie wir bereits oben gesehen haben, muß er diese Absicht auch wirklich im Ernste haben, es darf sich nicht um einen bloßen Schein oder Scherz handeln. Ergibt sich dies nachher aus irgend welchen Gründen,

[1]) So Crome S. 753, Neumann Bd. 1903, Endemann S. 842, Motive S. 585, Krzywoszynski S. 31, Fischer S. 28, Ruffmann S. 29 u. a., desgl. Entsch. d. R. G. Bd. 1 S. 83. Weiß ist anderer Ansicht, er will nur dann Haftung eintreten lassen, wenn der Gastwirt einem Kutscher den speziellen Auftrag erteilt, einen bestimmten Reisenden am Bahnhofe abzuholen, und diesem wird dann vom Reisenden am Bahnhofe das Gepäck abgegeben. Hier den Wirt im allgemeinen aus § 701 haften zu lassen, hält er für zu weitgehend. Unbestimmt drückt sich Staudinger S. 587 aus, indem er sagt, der Gast müsse bereits aufgenommen sein; ob die Aufnahme erfolgt sei, hänge von den Umständen des einzelnen Falles ab. Während Oertmann in seiner 1. Aufl. sich auch unbedingt für die Haftung ausspricht, hält er sie in der 2. Aufl. für sehr zweifelhaft. Andererseits will er sie aber nicht ganz verneinen und führt zur Begründung an, es handle sich nur um eine abgemilderte Form der Aufnahme, es genüge hier Übergabe der Sachen zum Zwecke der bevorstehenden, versprochenen, erwarteten, zu erbittenden Aufnahme. Oertmann gibt dann aber selbst zu, daß diese Auslegung nicht den Wortlaut des Gesetzes für sich habe.

so haftet der Gastwirt nicht.[1]) In dem Augenblicke, wo er also den Wagen besteigt, befindet er sich im Bannkreise des Gastwirtegewerbes, wenn auch die ganze Aufnahme erst vorläufig ist. Der Schutz des § 701 begleitet ihn also bereits vom Bahnhofe zum Hotel. Auch wenn der Reisende nachher, weil ihm der Preis zu hoch ist oder das Zimmer nicht gefällt, abreist, ändert dies doch nichts daran.

M. E. liegt in dem Entsenden des Hotelwagens an den Bahnhof nicht eine Offerte des Gastwirtes an den ankommenden Fremden, nur ihn oder sein Gepäck zum Gasthaus zu transportieren, sondern der Gastwirt gibt hierdurch seinen Willen kund, denjenigen zu beherbergen, der seinen Wagen benutzt. Andererseits gibt der Reisende dadurch, daß er den Wagen benutzt, auch seinen Willen zu erkennen, daß er bereit ist, in dem Gasthause abzusteigen. Indem also der Gast von der Offerte des Wirtes Gebrauch macht und der Kutscher den Fremden einsteigen läßt, ist der Gast „aufgenommen."

Hierauf weisen auch schon die Motive (Bd. II S. 584) hin, indem sie sagen: ... „nichts steht entgegen, das Erfordernis der Aufnahme schon dann als erfolgt anzusehen, wenn der Fremde am Bahnhof mit dem Führer des Gasthofwagens sich verständigt hat."

Ebenso hat auch das R. G. Bd. I S. 83 entschieden, daß durch die Übergabe der Sachen an den Hotelkutscher am Bahnhof bereits ein vorläufiger Gastaufnahmevertrag abgeschlossen werde, namentlich dann, wenn der Fremde den Hotelbediensteten gegenüber ausdrücklich erklärt, im Hotel nächtigen zu wollen."

Würde der Gastwirt selbst zum Bahnhof gehen und dort die ankommenden Fremden empfangen, so würde man wohl unzweifelhaft von einer Offerte zwecks Auf-

[1]) Entsch. d. R. G. v. 3. III. 08. Jur. W. Schr. 08 S. 272. Ebenso Planck S. 716.

nahme am Bahnhofe sprechen. Analog muß auch der Fall behandelt werden, wenn statt des Gastwirtes, aber in seinem Auftrage dessen Angestellte die Fremden empfangen.

In gleicher Weise muß der Fall behandelt werden, wenn der Hoteldiener den Reisenden bereits auf dem Bahnsteige am Zuge abholt und sein Gepäck auf den vor dem Gebäude haltenden Hotelwagen schafft. Ob der Reisende dann ebenfalls den Wagen benutzt oder selbst zu Fuß geht, ist gleichgültig. Die Aufnahme ist mit der Entgegennahme des Gepäckes durch den Hoteldiener vorläufig erfolgt.

Ähnlich wie die Frage betreffend Aufnahme am Bahnhof ist der andere Fall zu erledigen, wenn ein Reisender brieflich, telegraphisch oder sonstwie ein Zimmer im Voraus bestellt, und daraufhin Gepäck und Briefe in das Hotel senden läßt, vorausgesetzt auch hier natürlich, daß er die erkennbare Absicht hat, in dem Hause auch wirklich zwecks Beherbergung Aufnahme zu finden, nicht etwa dort nur einzukehren zu dem Zwecke, dort Speise oder Getränke einzunehmen.[1]) Schreibt hier der Gastwirt nicht sofort ab, etwa wegen Überfüllung oder aus sonstigen Gründen, so gibt er auch in solchem Falle seine Einwilligung kund, den Gast bei sich aufzunehmen.

Nach § 151 B. G. B. kommt ein Vertrag auch ohne Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber zustande, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Im allgemeinen Verkehrsinteresse muß aber ein Gastwirt, wenn er einen sich meldenden Gast nicht aufnehmen will oder kann, diesen hiervon benachrichtigen, da demselben ja sonst durch das Hin- und Herbefördern seiner Gepäckstücke unnötige Kosten entstehen würden. Die Verkehrssitte verlangt

[1]) Entsch. d. O. L. G. Kiel v. 30. 8. 06. (Schl. Hlst. Anz. 06, 293, Soergel, R. Spr. 06).

es, in solchen Fällen Antwort zu geben, widrigenfalls Schweigen als Annahme gilt.

Dieselbe Ansicht finden wir auch bei Seuffert, (Bl. f. Rechtsanw. 06, 632,), wo es heißt: „Nach der Verkehrssitte muß, da der Gastwirt mangels besonderer Vereinbarung nicht mit der Verwahrung von Sachen ohne Beherbergung des Besitzers sich befaßt, die Zusendung des Gepäckes an das Gasthaus unter der Adresse des Gepäckbesitzers, zumal eines wiederholt dort abgestiegenen, als Antrag desselben auf Abschluß eines Aufnahmevertrages (vgl. Mot. II 585), und die dem Gastwirt oder seinen Leuten ja freistehende Entgegennahme des Gepäckes als Annahme dieses Antrages im Sinne des § 151 B. G. B. angesehen werden.

Hiernach gelangt man notwendig zu der in Planck's Kommentar § 701 Bem. 2a vertretenen Auffassung, daß es genügt, wenn die Aufnahme des Gastes in Aussicht genommen und mit Rücksicht hierauf einstweilen die Sachen vom Wirt oder dessen Leuten in Empfang genommen werden.

Es handelt sich also auch hier um eine vorläufige, stillschweigende Aufnahme, und das inzwischen bis zur wirklichen Aufnahme des avisierten Gastes eingelaufene Gepäck desselben genießt auch den Schutz des § 701; sogar, wenn dieser selbst noch meilenweit entfernt ist und auch hier für den Fall, daß ihm nachher die Zimmer nicht gefallen etc., und er das Hotel wieder verläßt, haftet der Gastwirt doch bis zu diesem Augenblicke.[1]) Es lag ja in seiner Hand, dem Reisenden abzuschreiben, wenn er sich dieser Haftung nicht

[1]) Ebenso Planck S. 716, Crome S. 753, Neumann Bd. 1903 § 701, Langen S. 44, Scherer S. 986 u. a., desgl. die Kommission z. Entw. d. B. G. B. S. 61 No. 3, während Oertmann sich hierzu ebenso stellt, wie zu der Aufnahme am Bahnhof. Staudinger S. 587 hält auch hierbei die Haftpflicht für ausgeschlossen; er sagt, da der Gast bereits aufgenommen sein müsse, hafte der Gastwirt in solchen Fällen nur nach den allgemeinen Grundsätzen.

unterwerfen wollte.[1]) Da dies kaum ein Gastwirt allerdings tun wird, so kann er sich der Haftpflicht dennoch entziehen, wenn er dem Reisenden mitteilt, daß er zwar bereit sei, seine vorausgesandten Gepäckstücke in Verwahrung zu nehmen, jedoch wolle er dies nur aus Gefälligkeit tun und nicht in seiner Eigenschaft als Gastwirt. In diesem Falle liegt dann eben kein Gastaufnahmevertrag vor, da der Gastwirt ja auch kein Zimmer reserviert und sich bezahlen läßt. Dasselbe gilt, wenn jemand sein Gepäck im Voraus an das Hotel sendet, ohne daß dort der Absender desselben bekannt wäre. Reserviert dagegen der Gastwirt für den avisierten Gast ein Zimmer und berechnet er dies nachher auch, so liegt nach dem oben Ausgeführten ein Aufnahmevertrag vor, während es sich im anderen Falle nur um einen gewöhnlichen Verwahrungsvertrag handeln würde, aus dem dann der Gastwirt wie jeder andere gemäß § 688 B. G. B. haftet.

Auch eine weitere Möglichkeit ähnlicher Art sei hier erwähnt. Verläßt jemand, der bereits im Gasthause beherbergt ist, dieses auf einige Tage zum Zwecke eines Ausfluges oder einer Geschäftsreise in die Umgegend, so liegt eine fortdauernde Aufnahme vor, falls der Reisende zu erkennen gibt, daß er nachher wieder zurückkehren wird und dann nicht etwa von Neuem aufgenommen sein will, z. B. durch Fortbezahlen des Zimmers. Die während dieser Zeit im Hotel verbleibenden Gepäckstücke und Sachen des Reisenden unterliegen der Haftung. Es kann demnach vorkommen, daß der Gast zu gleicher Zeit in mehreren Gasthäusern zwecks Beherbergung aufgenommen ist, und trotzdem würde er jedem dieser Gastwirte gegenüber bezüglich seiner bei diesem eingebrachten Sachen einen Anspruch aus § 701 haben.[2])

[1]) Vgl. Entsch. d. O. L. G. Bamberg (Seuffert, Bl. f. Rechtsanw. 06, 632.) — [2]) Ebenso Staudinger, Crome a. a. O.

B.

Einbringung von Sachen.

Als weiteres Kriterium gehört zur Begründung der Haftpflicht eine Einbringung von Sachen.

Unter Sachen versteht man schlechthin nicht nur Reiseutensilien, sondern alles, was der Gast ins Hotel bringen kann und darf. M. E. steht nämlich hinsichtlich solcher Sachen, die voraussichtlich großen Schaden anrichten können, wie z. B. Explosivstoffe etc., dem Wirte ein Verbietungsrecht zu, daß solche Sachen mitgebracht werden; denn er würde dadurch nicht nur sein Gebäude, sondern auch Leben und Gesundheit der übrigen Gäste gefährden. Ebenso möchte ich zu solchen Sachen diejenigen Gegenstände zählen, die einen durchdringenden, üblen Geruch verbreiten. Natürlich muß der Wirt die Einbringung solcher Sachen sofort bei Abschluß des Aufnahmevertrages verbieten;[1] hat er sie einmal mit Kenntnis der üblen Eigenschaften einbringen lassen, so kann er nachher nur mit Ersatz der dem Gaste entstehenden Kosten die weitere Duldung derselben im Hause verbieten.[2] Hat jedoch der Reisende derlei Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß der Wirt ihre Einbringung nicht dulden wird, absichtlich geheim mitgebracht, so fallen diese natürlich nicht unter die Haftung, im Gegenteil der Reisende ist für jeden Schaden aus § 823 resp. 254 B. G. B. verantwortlich, der hierdurch entsteht.[3] Unter Sachen sind weiterhin auch kleinere Tiere, wie Hunde, Vögel etc. zu verstehen.

Eine Sache „einbringen" kann natürlich jeder ohne Einschränkung. Die Einbringung ist eben eine bloße Rechtshandlung, kein Rechtsgeschäft. Weder der Gast-

[1] Neumann Bd. 1903 § 701, Langen a. a. O. S. 48.

[2] Langen S. 48.

[3] Ebenso Weiß S. 315, Langen S. 48, Bolzau S. 20.

wirt, noch der Gast braucht daher geschäftsfähig zu sein, damit die Haftung eintritt.[1])

Bestritten ist die Frage betreffs der am Körper befindlichen Sachen. M. E. gibt uns am besten die Entscheidung in den Protokollen Aufschluß hierüber. In der II. Kommission war ein Antrag eingebracht worden, im Gesetze hierzu ausdrücklich Stellung zu nehmen. Der Antrag wurde jedoch zurückgewiesen, indem die Kommission erklärte, das Einbringen sei im weiteren Sinne zu verstehen. Es würde ja auch sonderbar wirken, wenn eine Sache, die ich ablege, besser gestellt wäre als eine solche, die ich selbst noch besitze, z. B. die Uhr, solange ich sie in der Tasche habe und für den Fall, daß ich sie ablege und fortgehe.[2]) Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen. inwieweit der Gast selbst aus grober Leichtfertigkeit etwa zum Verluste beigetragen hat. Der Wirt muß in der Lage sein, die nötigen Vorsichtsmaßregeln treffen zu können, er braucht dies aber nicht auszudehnen auf Orte, wo die Sachen überhaupt nicht hingehören.[3])

Die Haftung bezüglich der am Körper befindlichen Sachen wird auch bejaht von Oertmann,[4]) Staudinger,[5]) Kuhlenbeck,[6]) Windscheid,[7]) verneint dagegen von

---

[1]) S. Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 674.

[2]) Ebenso Oertmann a. a. O, S. 436, Langen S. 50, Sieblist; a. A. Fuld, Siffler a. a. O.

[3]) S. Jahrb. d. deutschen Rechts Bd. 1905 § 701; Rheinisch. Arch. 04, 1 99/100. Vgl. die Entsch. d. O. L. G. Cöln vom 30. 9. 03, wo ein Gast im Garten des Hotels seine Brieftasche liegen ließ und nachher den Wirt für den Verlust verantwortlich machte. Das Gericht lehnte die Klage ab mit der Begründung, daß die Haftpflicht nicht soweit ausgedehnt werden könne.

[4]) a. a. O. S. 436.

[5]) § 701 a. a. O.

[6]) a. a. O. § 701.

[7]) a. a. O. Bd. II. § 348.

Sintenis,[1]) Goldschmidt[2]) und Cosack.[3]) Letzterer nimmt die Bestimmung m. E. gar zu wörtlich, da er die strenge Haftung nur für eingebrachtes „Gepäck“ gelten läßt.

Selbstredend braucht der Reisende nicht alle Sachen einzeln zu zeigen oder aufzuzählen; es genügt die generalis scientia des Gastwirtes. Es ist noch nicht einmal nötig, daß dieser oder einer seiner Leute überhaupt eines der Gepäckstücke gesehen hat.[4]) Jedoch ist dies sehr zu empfehlen, da nachher der Beweis leichter ist.

Daß der Reisende auch Eigentümer der eingebrachten Sachen sei, ist nicht erforderlich. Wäre dies der Fall, so würden alle Sachen, die der Dienerschaft eines Reisenden oder den Reisenden großer Firmen, z. B. Musterkoffer, fortkommen, nicht zur Haftung gehören. Dies kann niemals in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Auch würden dann ja in der Praxis dem Reisenden oft große Schwierigkeiten unnötig erwachsen, wenn er noch erst sein Eigentum nachweisen müßte. Der Reisende, dem im Hotel ein seinem Chef gehöriger Musterkoffer gestohlen wird, kann als Schaden das Interesse des Eigentümers der gestohlenen Sachen liquidieren, gleichgültig ob er dem Eigentümer regreßpflichtig ist oder nicht.[5])

[1]) a. a. O. § 120 Nr. 8.

[2]) a. a. O. Bd. 3 S. 68.

[3]) a. a. O. § 103.

[4]) Ebenso Staudinger S. 587, Oertmann S. 436, Langen S. 47. A. A. Weiß S. 341, der annimmt, daß, solange der Gast die Sachen nicht ausdrücklich der Obhut des Wirtes oder seiner Leute in irgendeiner Form empfohlen hat, dieselben wie in einem öffentlichen Hause stehen, wenn auch seine Person als Gast aufgenommen ist, während Eschenburg a. a. O. S. 32 nur verlangt, daß der Wirt im allgemeinen davon Kenntnis hat, daß der Reisende Gepäck mit sich führt.

[5]) Ebenso Langen S. 49, Fischer S. 32. Vgl. Entsch. d. O. L. G. Hamburg v. 7. 2. 07 (Hans. Ger.-Ztg. 07 Beibl. 112. Leipz.

Zur Erhebung der Klage auf Ersatz ist nur der Gast, hier also der Reisende, nicht auch der Eigentümer der Sachen, der Chef des Reisenden, berechtigt, außer wenn das Klagerecht auf ihn übergegangen ist.

In Seuffert's Archiv 61, 311 finden wir über diese Frage Folgendes; „Schon der Wortlaut der einschlägigen §§ 701—703 läßt annehmen. daß das dort behandelte Recht auf Schadensersatz nur dem Gaste als solchem zugestanden werden solle; von einer Gleichstellung des Gastes mit dem Eigentümer der eingebrachten und beschädigten Sachen ist nicht die Rede. Dazu kommt die weitere Erwägung, daß der im § 701 für den Verlust der nach Maßgabe des Absatzes 2 tatsächlich eingebrachten Sachen gewährte Schadensersatz ein Vertragsverhältnis zwischen dem Gastwirt und dem Ersatzberechtigten, nämlich die Gastaufnahme, zur notwendigen Voraussetzung hat. (Vgl. auch Oertmann, R. d. Sch. Vorbem. 3 z. 13. Tit., Staudinger, Note V zu § 701.) Auf eine vertragsmäßige Haftung kann sich aber der Natur der Sache nach nur der Vertragsgegner, d. i. gegebenenfalls der Gast berufen. So sagt denn auch Dernburg, (Preuß. Pr. R. Bd. II § 213 a. E.), daß die Klage aus dem receptum dem Reisenden zustehe, den der Wirt oder seine Leute aufnehmen, und Staudinger (Note II.), daß der Eigentümer als solcher den Ersatzanspruch aus § 701 nicht habe, es müßte denn der Gast ihm seinen Anspruch abgetreten haben. (Vgl. auch O. L. G. Breslau, Entsch. v. 24. 6. 02 im „Recht" 1902, S. 371.)"

Wann ist nun eine Sache als eingebracht anzusehen? Im Gegensatze zur „Aufnahme des Gastes" ist der Begriff „eingebracht" im Gesetz selbst näher definiert. Es heißt nämlich im § 701 Abs. 2: „Als

---

Zeitschr. f. Handels-, Konk.- und Versicherungsrecht 07, 520 Ziff. 4.) Desgl. München v. 7. 11. 05 (Seuff. Arch. 61, 311) und Breslau v. 24. 6. 02 (Recht VI S. 371).

eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirtes, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat."

Zunächst sind also eingebracht solche Sachen, die der Gast dem Gastwirt selbst übergibt. Es ist dies der einfachste Fall, jedoch ist er in fast allen Fällen, besonders an großen Orten und in großen Hotels undurchführbar. Deshalb genügt es nach dem Gesetze auch, wenn man die Sachen Leuten des Gastwirtes übergibt. Selbige müssen aber zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen sein. Wer hierzu gehört, ist meistens Tatfrage. Nach einer Entscheidung des Reichsgericht[1]) gehören zu den „Leuten" eines Gewerbetreibenden nur solche Personen, die innerhalb seines Gewerbebetriebes zur Vornahme gewisser Arbeiten angenommen oder angestellt sind. Hierbei ist es gleich, ob die Anstellung gegen Lohn, oder wie es in den größeren Hotels meistens geschieht, gegen Trinkgeld erfolgt, ob sie eine dauernde oder nur zur Aushülfe bestimmte ist. Es ist nun Pflicht jedes Reisenden, sei es am Bahnhof, sei es im Hotel, sich zu vergewissern, ob er jemanden vor sich hat, der als Angestellter des Hotels anzusehen ist. Zweifellos ist dies der Fall, wenn der Gast im Beisein des Wirtes oder seines Vertreters seine Sachen im Hotel jemandem übergibt, ebenso wenn die Übergabe an den Oberkellner oder den Portier erfolgt, da diese ohne Weiteres als Hotelangestellte gelten und zur Entgegennahme der Sachen berechtigt sind. Nicht als solche sind jedoch anzusehen die Zimmermädchen, Köche etc., die zwar auch im Gewerbebetrieb des

[1]) Bd. 7 S 127.

Hotels angestellt sind, jedoch nicht zu Handlungen berechtigt sind, durch die eine Aufnahme des Gastes erfolgen kann, es sei denn, daß ein besonderer Anschlag oder sonst etwas dies erkennen ließe. Zu den Leuten des Gastwirtes im Sinne des § 701 sind auch dessen Familienangehörige zu zählen, wenn sie im Gewerbebetrieb mitbeschäftigt sind.[1])

Schwieriger ist die Entscheidung hierüber bei den am Bahnhofe sich zur Empfangnahme der Gäste befindenden Hotelangestellten. Jeder, der hier als solcher, sei es durch ein Schild an der Mütze oder sonstwie, anzusehen ist, gilt auch als zur Entgegennahme der Sachen berechtigt. Fällt der Reisende allerdings einem Betrüger in die Hände, so kann er hierfür nicht den Wirt verantwortlich machen;[2]) denn zunächst wäre hierdurch der Wirt vor keinem Betruge derart mehr sicher, dann aber wäre eine solche Haftung auch durchaus ungerecht. Niemand kann für den Schaden, den ein dritter anrichtet, zu dem er in gar keinem Vertragsverhältnisse steht, verantwortlich gemacht werden. Zudem scheint der Gesetzgeber auch an diesen Fall gedacht zu haben, da er kurz verlangt, die Übernahme der Sachen könne auch an „Leute des Gastwirtes" erfolgen, oder die als solche anzusehen sind. Ist der Reisende also nicht sicher und dann allzu leichtfertig, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Es ist eben genau dasselbe, als wenn jemand betrügerischer Weise als Kassierer auftritt, und dabei Gelder einzieht. Auch hierbei ist der Zahler der Geschädigte, nicht die Firma, die zu vertreten der Betrüger vorgab. Es wäre dann ja auch dem Schwindel Tür und Tor geöffnet, da man ja nie nachweisen könnte, ob nicht etwa Reisender und Betrüger Hand

---

[1]) Ebenso Oertmann S. 436, Staudinger S. 587.

[2]) Ebenso Oertmann 436, Langen S. 51.

in Hand arbeiten.[1]) Ob nun der Hausknecht die Sachen selbst zum Hotel trägt oder sie auf den vor dem Bahnhofe stehenden Wagen ladet, ist gleich. Die Sachen stehen im Augenblicke der Übergabe an ihn im Betriebe und damit im Schutze des Gastwirtegewerbes.

Weiter gelten nach § 701 auch diejenigen Sachen als eingebracht, welche der Gast an einen ihm vom Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Auch hier wird es meist Tatfrage sein, welcher Ort „als zur Aufnahme bestimmt" anzusehen ist. Sicherlich gehören hierzu die dem Gaste angewiesenen Zimmer, die in größeren Hotels befindlichen Kofferzimmer, sodann die Remisen für Wagen und Pferde, jedoch nicht ohne Weiteres die Hausflure, Korridore und Höfe etc., es sei denn, daß dies in dem betreffenden Hotel immer so gehandhabt wird oder daß der Wirt dies duldet.[2]) Ferner gehört nicht hierzu die Gaststube des Hotels, die jedem, auch den Nichthotelgästen, zugänglich ist.[3]) Es liegt ganz im eigenen Ermessen des Wirtes, die Räume zu bezeichnen, in denen die Sachen unterzubringen sind. Er kann also auch bestimmen, daß ein Wagen auf der Straße bleiben soll.[4])

Soweit das Gesetz selbst über eingebrachte Sachen. Damit sind aber keinesfalls alle Fälle erledigt. Schon

[1]) Die Haftpflicht auch im Falle eines Betruges dieser Art wird bejaht von Fuld S. 264, Sintenis § 120 Nr. 8, Crome § 701, besonders Dernburg § 353 Nr. 4.

[2]) Entsch. d. O. L. G. Dresden v. 15. 4. 98. (Seuff. Arch. Bd. 25 No. 109).

[3]) Entsch. d. Ob.-Trib. Stuttgart, 27. 6. 53. (Seuff. Arch. Bd. 7, No. 40).

[4]) Schon § 1284 des sächs. B. G. B. weist darauf hin, daß der Gastwirt auch für diejenigen Sachen des Gastes haftet, die außerhalb des Gasthauses untergebracht sind, sofern sie nur von ihm oder seinen Leuten übernommen worden sind. Vgl. auch Seuff. Arch. Bd. 25 No. 109.

die Motive[1]) heben hervor, daß auch diejenigen Sachen als eingebracht gelten, die der Gast nachträglich einbringt. Hierzu sind auch alle diejenigen Sachen zu zählen, die dem Gaste ins Hotel geschickt werden, z. B. auf Bestellung oder zur Auswahl. Diese Sachen müssen aber im Auftrage oder im Einverständnisse mit dem Gaste im Hotel abgegeben worden sein, wobei es gleich ist, ob die Annahmebewilligung vorher oder nachher abgegeben wird; nur muß zu erwarten sein nach den Umständen, daß der Gast die Genehmigung auch erteilen werde, wie es z. B. bei Postsendungen meist der Fall ist. § 701 schreibt vor, daß eigentlich der Gast die Sachen einbringt. Läßt nun derselbe sich Sachen ins Hotel schicken, so übergibt der Bote diese nur im Auftrage des Gastes und sie gelten dann ebenso als eingebracht, als wenn dieser sie selbst übergeben hätte.[2])

§ 4.

Ende der Haftung.

Analog dem Beginne der Haftung verhält es sich mit deren Beendigung. Nimmt der Gast bei seiner Abreise die Sachen selbst mit, so hört die Haftung auf in dem Augenblicke, wo der Gast den Fuß aus dem Hotel setzt. Läßt er sie durch den Hotelwagen oder Hausburschen an die Bahn bringen, so gelten sie nicht mehr als eingebracht, sobald sie dem Gaste selbst oder einer von diesem zur weiteren Besorgung beauftragten Person übergeben worden sind.[3]) Hier-

[1]) Bd. II S. 586.

[2]) Derselben Ansicht sind Oertmann a. a. O. S. 436; Staudinger a. a. O. S. 587; Dernburg a. a. O. S. 525, Crome a. a. O. S. 753 ff.

[3]) Ebenso Oertmann S. 436, Staudinger S. 587, Crome S. 753, Kuhlenbeck, Schollmeyer a. a. O. Vgl. auch Entsch. d. R. O. H.

bei ist es auch gleichgültig, ob der Gast den Wagen des Hotels benutzt, oder ob er auf diesen nur sein Gepäck ladet, selbst aber zu Fuß geht. Er ist eben solange noch im Betriebe des Gastwirtegewerbes „aufgenommen", als er sich der von diesem gestellten Betriebsmittel bedient. Der Gastwirt tritt nämlich hier immer noch in seiner Eigenschaft als Gastwirt auf und nicht etwa als Frachtführer oder dergleichen.

Dem Bannkreise der Gastwirtschaft sind solche Sachen entzogen, die durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden;[1]) während bezüglich der vom Wirte mit Rücksicht auf sein ihm nach § 704 zustehendes Pfandrecht dem Gaste genommenen Sachen zwar die Haftung aus § 701 wegfällt,[2]) jedoch die andere aus § 823 evtl. eintreten würde.

Natürlich ändert der Tod des Gastes nichts an der Haftpflicht des Wirtes. Für den Gast treten hier die Erben als anspruchsberechtigt ein und die Haftpflicht endet in diesem Falle mit der Übergabe der Sachen an die Erben. Jedoch kann der Wirt dieselben gemäß § 372 B. G. B. hinterlegen, wodurch die Haftpflicht gleichfalls beendet wird.[3])

Eine Entfernung aus den Wirtschaftsräumen liegt dann vor, wenn ein Gast in leichtfertiger Weise irgendwelche Sachen an ungeeigneten Orten niederlegt, z. B. wenn er seine Brieftasche im Hotelgarten oder den Restaurationsräumen liegen läßt oder z. B. seine Ringe in den Toiletteräumen auszieht und vergißt. Hier kann eine Haftung aus § 701 nicht Platz greifen, da abgesehen davon, daß der Gast einzig und allein die Schuld an einem etwaigen Verluste trägt, diese Plätze

G. Bd. XI S. 344. Krywoszynski dagegen S. 38 sieht auch hier die Haftung mit dem Verlassen des Gasthauses durch den Reisenden bereits als beendigt an.

[1]) Ebenso Staudinger S. 587.

[2]) Ebenso Langen S. 61.

[3]) Planck No. 5 zu § 701.

nicht als zur Aufnahme der Gegenstände bestimmt anzusehen sind.[1])

Nicht immer sind mit der definitiven Abreise des Gastes auch alle Verbindungen gelöst, die diesen mit dem Wirte verknüpfen. Es gibt auch Fälle, in denen, selbst wenn der Gast schon seit einigen Tagen endgültig das Hotel verlassen hat und abgereist ist, dennoch eine Haftpflicht des Wirtes aus § 701 besteht. So zunächst die Möglichkeit, daß der Gast vor seiner Abreise dem Wirt den Auftrag gibt, seine Sachen im Hotel zu belassen, bis der von dem Gaste bestellte Spediteur sie abhole. Analog, wie die vor der Ankunft des Gastes angekommenen Sachen desselben auf Grund eines vorläufigen Gastaufnahmevertrages der Haftung aus § 701 unterliegen, kann man hier von einem fortdauernden Gastaufnahmevertrag sprechen. Der Wirt muß dem Gaste die Möglichkeit geben, sicher seine Sachen fortzuschicken. Nicht immer aber weiß der Gast bei seiner Abreise auch schon seine nächste Adresse, auch kann er nicht immer die oft sehr grossen Koffer mitschleppen, er ist also gezwungen, sie beim Wirte im Hotel stehen zu lassen. Es ist dies also durchaus kein Gefälligkeitsakt des Wirten, sondern hängt aufs engste mit dem Gastaufnahmevertrage zusammen. Wie wir oben schon dargetan haben, hört die Sache erst von dem Augenblicke an auf „eingebracht" zu sein, wo der Gast dieselben einer von ihm bezeichneten Person zur Weiterbeförderung übergibt. Der Spediteur ist hierbei dieser Beauftragte, und der Wirt, der natürlich von dem Gaste verständigt ist, übergibt diesem im Namen des Reisenden die Sachen. Erst von dem Zeitpunkt ab ist der Gastwirt von der Haftung aus § 701 befreit.[2])

[1]) Vgl. Sintenis § 120 Nr. 8; Langen S. 58; Sächs. B. G. B. § 1283 und Entsch. d. O. L. G. Cöln v. 30. 9. 1903.

[2]) Vgl. auch Oertmann S. 437.

Ebenso verhält es sich mit dem Falle, daß der Wirt sich selbst bereit erklärt, die Sachen nachzusenden. Es liegt hier m. E. kein Grund vor, wie Oertmann[1]) es z. B. tut, einen Unterschied zu machen darin, ob die Sachen durch den Spediteur oder durch den Gastwirt selbst fortgeschickt werden, weil das Erstere in unmittelbarem Zusammenhange stehe mit dem Gastaufnahmevertrag, das Letztere dagegen eine Gefälligkeit sei, die keinesfalls mit der Aufnahme als notwendig oder selbstverständlich verbunden sei. Die Sachen bleiben in beiderseitigem Einverständnisse anschließend an den Gastaufnahmevertrag und nur möglich durch diesen im Hotel. Hier wie dort handelt es sich also um eine Folge des Gastaufnahmevertrages; mit anderen Worten, der Gastaufnahmevertrag dauert so lange fort, bis der Gastwirt allen seinen Verpflichtungen, die er innerhalb seines Beherbergungsbetriebes, sei es gezwungen oder freiwillig, dem Gaste gegenüber übernommen hat, nachgekommen ist. Zu solchen Verpflichtungen gehört auch das Versenden der Sachen. Es lag ja in seiner Hand, das Verlangen abzulehnen, hat er es aber übernommen, haftet er auch. M. E. ist es bei der Lage vollständig gleichgültig, wer nachher die Tätigkeit der Versendung vornimmt. Hier wie da hört die Haftung auf in dem Augenblicke, wo die Sachen im Namen des Gastes und in dessen Auftrag zur Weiterbeförderung übergeben werden. Die weitere Haftung für den Transport ist natürlich dann eine Frage für sich, die hier nicht zu erörtern ist.

Die Haftpflicht in diesem Falle wird in der Literatur teils bejaht, teils verneint.[2]) Die Gegner haben aller-

---

[1]) S. 437 a. a. O.

[2]) Sie wird bejaht von Dernburg S. 525, Langen S. 60, Planck No. 5 zu § 701, Weiß S. 342, Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B. Berlin, 1897, S. 139 Crome § 278. Verneint von Neumann No. 3 zu § 701, Sturm

dings auch die Motive[1]) für sich, die die Erstreckung der besonderen Haftpflicht weder für innerlich gerechtfertigt, noch durch ein praktisches Bedürfnis für geboten erklären. M. E. ist es praktisches Bedürfnis genügend, wenn z. B. ein Reisender in einer fremden Stadt, in einem fremden Hotel, der gezwungen ist, am zweiten Tage wieder abzureisen ohne zu wissen, wo er am Abend ist, seine Sachen dem fremden Wirten zurückläßt mit der Weisung, sie ihm nachzusenden. Hier bloße Verwahrung eintreten zu lassen, hieße die Sicherheit des Reisenden, um dessentwillen doch das ganze Gesetz eingeführt ist, beträchtlich verringern. Unser heutiger Verkehr verlangt eine solche Sicherstellung des Reisenden.

Zudem kann es sich hierbei ja meistens nur um eine Beförderung zur Bahn handeln und dann ist es doch genau so, als ob der Gast sein Gepäck auf dem Hotelwagen zur Bahn bringen läßt, während er selbst zu Fuß geht. Dieser Fall gehört aber auch, wie wir schon ausgeführt haben, mit zur Haftung.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn der Reisende einen Gegenstand bei seiner Abreise liegen gelassen und vergessen hat. Hier sind beide Parteien bei der Abreise darüber einig, daß der Vertrag gelöst werde, von einem fortdauernden Aufnahmevertrag kann also hier nicht die Rede sein. Für solche vergessenen Sachen den Gastwirt aus § 701 haften zu lassen, würde zu weit gehen und ist zu verneinen.[2]) Es würde dies praktisch auch kaum durchführbar sein. Was sollte z. B. in einer Großstadt der Inhaber eines großen Hotels,

---

S. 24, Eschenburg S. 33, Matthiaß, Lehrbuch d. bürg. Rechtes Bd. I § 7, 127, II A 2, Fuld S. 264, Fischer-Henle Note 5, Staudinger S. 587 f.

[1]) Bd. II S. 586.

[2]) Ebenso Oertmann S. 437; Staudinger S. 587 ff. und Crome § 278; A. A. Scherer a. a. O. Note 13 Neumann No. 3. a. a. O

in dem täglich Sachen von Reisenden aus Vergeßlichkeit liegen bleiben, mit all diesen Sachen anfangen, und wann sollte die Haftung endigen. Es kann auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, den Gastwirt für die Nachlässigkeit seiner Gäste haften zu lassen, wie auch die Kommission[1]) sich ausdrücklich dahin erklärt, daß bezüglich der einfach vergessenen Sachen immer eine culpa des Gastes vorliege. M. E. kann es sich in solchen Fällen nur um Fundsachen handeln und sind daher hierbei die §§ 965 ff. B. G. B. zu beobachten. Will der Gastwirt noch ein Übriges tun und sendet diese Sachen nach, so kommen natürlich die Regeln über Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 B. G. B. zur Anwendung. Hat dagegen ein vorsichtiger Reisender besondere Abmachungen mit dem Gastwirte bezüglich etwa vergessener Sachen gemacht, dahingehend, er solle dieselben bis zur Wiederkehr bewahren oder ihm nachsenden, so kann es sich hierbei m. E. nur um einen bloßen Verwahrungsvertrag resp. Auftrag handeln und kommen dann die entsprechenden §§ 688 ff. oder 662 ff. in Betracht; denn hierbei kann man nicht einwenden, dies stehe in unmittelbarem innerem Zusammenhange mit dem Gastaufnahmevertrage, sondern es ist dies nur eine Gefälligkeit des Gastwirtes, evtl. sogar eine Pflicht desselben, von dem Funde der Sache dem Verlierer gemäß § 955 ff. B. G. B. unverzüglich Anzeige zu erstatten und die Sachen aufzubewahren.[2])

---

[1]) a. a. O. S. 69.

[2]) A. A. Langen a. a. O. S. 59 Anm. 4. Über das Fundrecht im Gasthause vergleiche Bolzau a. a. O. S. 25 ff.

§ 5.

Umfang und Beschränkung der Haftpflicht.

Der Gastwirt hat dem Gaste den Schaden zu ersetzen, den dieser durch den Verlust oder die Beschädigung der eingebrachten Sachen erleidet.

Die Haftung trifft demnach nur die Sachen des Gastes, nicht aber auch dessen Person selbst. Eine Verletzung des Gastes selbst wird wohl, falls dem Wirte ein Verschulden zur Last fällt, immer nach § 823 B. G. B. zu beurteilen sein.[1])

In den §§ 701 ff. ist weiter nichts angegeben, was unter „Verlust" zu verstehen ist. Es gehört, wie das R. O. H. G.[2]) entschieden hat, „zum Begriffe des Verlustes auch nicht unbedingtes Nichtwissen in Betreff des Verbleibes des Gutes. Verloren ist eine Sache auch dann schon, wenn man außerstande ist, dieselbe auszuhändigen, ohne Unterschied, worin dies seinen Grund hat." Dies gilt analog auch für den Gastwirt. In einem Falle war einem Gaste im Hotel eine Uhr gestohlen worden, ohne daß der Täter zunächst bekannt wurde. Der Gast beschaffte sich eine neue Uhr. Bald darauf wurde der Dieb gefaßt und die Uhr zurückgestellt. Das O. L. G. Frankfurt[3]) hat darauf, wie folgt, entschieden: Folge des Diebstahles der Uhr war, daß der Gast sich eine andere beschaffen mußte. Es konnte ihm nicht zugemutet werden, den erst ungewissen Ausgang der nach dem Dieb angestellten Ermittlungen abzuwarten, die vielleicht die Wiedererlangung der Uhr zur Folge haben konnten. Nachdem nachträglich die

[1]) Über die „außervertragliche und vertragliche Haftung der Wirte für Unfälle ihrer Gäste" siehe Bolzau a. a. O. S. 54 ff.

[2]) Bd. 4, 14.

[3]) Entsch. d. O. L. G. Frankfurt v. 4. 5. 06. Recht X 1259.

gestohlene Uhr wieder zum Vorschein gekommen ist, würde der Gast, da er sie nach § 249 B. G. B. von dem Wirt als Schadenersatz annehmen muß, insofern eine Nachteil erleiden, falls er die neugekaufte Uhr auch hatte, daß diese für ihn überflüssig wäre. Hiervon muß ihn der Wirt befreien, was nur in der Weise geschehen kann, daß er ihm gegen Übergabe der neuen Uhr deren Kaufpreis zahlt."

Der Begriff der „Beschädigung" ist wohl dahin auszulegen, daß hierhin jede körperliche, ihrem Wert oder ihrer Substanz nachteilig beeinflussende Einwirkung auf die Sache gehört.[1])

Als Schaden im Sinne des § 701 muß jeder dem Gaste entstandene Nachteil erachtet werden, der auf den Verlust oder die Beschädigung zurückzuführen ist.[2]) Für den Ersatz des Schadens kommen, da ein Antrag betr. Sondervorschriften in Bezug auf Schadensersatz im Falle des § 701 abgelehnt worden ist,[3]) die allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. B. G. B. zur Anwendung. Hiernach kann der Gast sowohl Restitution wie auch von Anfang an Schadensersatz in Geld verlangen. Andererseits kann der Wirt Entschädigung in Geld anbieten, wenn die von dem Gaste verlangte Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre. Nach § 252 ist der Wirt verpflichtet, nicht nur das volle Interesse, sondern auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

In all diesen Fällen kann sich aber der Gastwirt auch auf § 254 B. G. B. berufen, sofern er dem Gaste auch ein eigenes Verschulden nachweisen kann.

Der Gast kann natürlich sich sowohl an den Gastwirt wie an den Dritten halten. Beide haften ihm als Gesamtschuldner gemäß § 431 B. G. B. Dasselbe ist

---

[1]) Oertmann Anm. 3 zu § 701.

[2]) Entsch. d. O. L. G. Frankfurt v. 4. 5. 06. Recht X 1259.

[3]) Prot. Bd. II S. 143.

der Fall, wenn die Gastwirtschaft von mehreren geleitet wird.

Jedoch nicht immer hat der Gastwirt das volle Interesse zu ersetzen. Es würde dies auch entschieden zu weit gehen und könnte häufig zum direkten Ruin einer Gastwirtschaft führen. Das Gesetz gibt selbst drei Ausnahmen an, in denen die Haftpflicht bis auf eine gewisse Höhe beschränkt wird. § 702 sagt, daß der Gastwirt den entstandenen Schaden oder Verlust nur bis zur Höhe von 1000 Mark zu ersetzen hat, wenn es sich handelt um Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, es sei denn, daß der Gastwirt 1. diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaften als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt, oder 2. die Aufbewahrung ablehnt, oder 3. daß der Schaden von dem Gastwirte oder von seinen Leuten verschuldet wird.

Eine Beschränkung der Haftpflicht des Gastwirtes kannte man früher nicht. Doch bald zeigte es sich, daß eine solche unbedingt erforderlich war, wollte man nicht die Existenz der Gastwirte durch eine solche unbeschränkte Haftpflicht einfach aufs Spiel setzen. Das sächsische B. G. B. § 1288 ging voran und nach ihm konnte der Gastwirt die Haftung für Geld oder Wertsachen einfach ablehnen. Jedoch das B. G. B. folgte dem nicht vollständig, da hierdurch die Sicherheit des Gastes, um dessentwillen die Haftung doch nur eingeführt war, manchmal stark gefährdet worden wäre. Der erste Entwurf kam denn auch den Petitionen der deutschen Gasthofbesitzer entgegen und führte zunächst eine Beschränkung für solche Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten ein, welche nicht den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienten.[1]) Doch da diese völlig unbestimmte und schwer zu begrenzende Haftung wohl häufig zu Streitigkeiten geführt haben würde,

[1]) § 627 des I. Entw.

war dieser Satz bereits im II. Entwurfe[1]) wieder verschwunden, und man folgte nun dem Beispiele Frankreichs, das die entsprechende Haftung auf 1000 fr. ansetzte,[2]) und beschränkte nun auch im B. G. B. die Haftung für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten auf 1000 Mark.

Unter Geld ist schlechthin alles zu verstehen, was sowohl im Inlande wie im Auslande als kursfähiges Wertzeichen gilt, mag dies nun Metall oder Papier sein. Nicht mehr kursfähiges Geld, wie z. B. alte Münzen und solche, die nur bei Gelegenheit eines feierlichen Anlasses geprägt werden, später aber außer Kurs gesetzt werden, sind demnach nicht als Geld anzusehen, jedoch wird man sie als Kostbarkeiten im Sinne des § 702 (vgl. Langen S. 112.) bezeichnen müssen. Auch der Begriff „Wertpapiere" ist im weitesten Sinne zu verstehen, also nicht nur im Sinne von Geld, sondern hierunter fallen auch alle diejenigen Urkunden, deren Besitz dem legitimierten Inhaber einen Anspruch gegen einen Dritten verschafft,[3]) kurz, alle Papiere, die für den Berechtigten Wert haben, auch wenn sie nicht Rechtsträger sind,[4]) z. B. Inhaberpapiere, Wechsel, Aktien, Hypothekenbriefe etc.; auch die sog. hinkenden Inhaberpapiere z. B. Sparkassenbücher müssen hierzu gezählt werden[5].)

Zu den „Kostbarkeiten" schließlich muß alles gerechnet werden, was im Verhältnis zu seiner Größe oder seinem Volumen einen besonders hohen Wert in sich hat, mag dieser Wert nun auf Herstellung, Seltenheit, Alter etc. beruhen, so z. B. Edelmetalle, Edelstein-

[1]) Zusatzgesetz vom 18. 4. 1889 zu Art. 1953 C. c.

[2]) Vorbildlich war vielleicht auch die Bestimmung des H. G. B. für den Land- u. Seefrachtverkehr (Alte Fassung Art. 395, 608, jetzt § 429, 607).

[3]) S. Langen S. 112.

[4]) Jacobi, Wertpapiere, S. 20.

[5]) A. M. Dernburg S. 45.

sachen, Gemälde[1]) neuer und alter Meister, Antiquitäten etc. Im einzelnen wird es wohl immer auf den konkreten Fall ankommen, wozu eine Sache zu zählen ist.

Die Haftpflicht des Gastwirtes erstreckt sich auch dann auf nur 1000 Mark, wenn dem Gaste Gegenstände jeder dieser drei Klassen gestohlen oder beschädigt worden sind. Es wird dann keine Trennung der drei Klassen vorgenommen. Es handelt sich dann einfach allgemein um „Wertsachen", für deren Ganzes sich die Haftung auf 1000 Mark erstreckt.[2])

Auch wenn der Schaden durch mehrere selbständige Handlungen entstanden ist, kann der Gast dennoch den Schaden nur bis insgesamt 1000 Mark berechnen, nicht jede Klasse für sich allein und für jede einzelne Handlung etwas fordern.[3])

Zweifel herrscht jedoch darüber, wie die Haftung ist für den Fall, daß mehrere, z. B. Familienangehörige, in einem Gasthause absteigen, oder daß z. B. eine Reisegesellschaft, die von einer Firma, wie Cook etc., geleitet wird, in einem Hotel untergebracht ist, oder wenn bei Gelegenheit einer Festlichkeit der Gastgeber seine Gäste auf eigene Rechnung dort unterbringt. Haftet hier der Gastwirt jedem einzelnen oder insgesamt nur einmal bis zur Höhe von 1000 Mark. Planck,[4]) Langen[5]) und Staudinger[6]) finden es für recht und billig, den Gastwirt für jeden einzelnen dieser Reisenden bis 1000 M. haften zu lassen, während Oertmann,[7]) Fuld[8]) und Sturm[9]) nur eine einmalige Haftung bis zu 1000 Mark gelten lassen wollen. Letztere stützen sich auf die Protokolle;[10]) hiernach hatte ein Mitglied der

[1]) R. G. Bd. 13. S. 38.

[2]) Ebenso Staudinger S. 591, Langen S. 113.

[3]) Ebenso Planck S. 721, Langen S. 114, Staudinger S. 591. A. A. Dernburg II § 353 Anm. 9.

[4]) S. 721. [5]) S. 114. [6]) S. 591. [7]) S. 755. [8]) S. 268. [9]) II. 29. [10]) S. 2398.

Kommission sich für diese letztere Ansicht erklärt und niemand hatte sich dagegen ausgesprochen.

M. E. ist die Ansicht, die Haftung für jeden dieser Gäste bis 1000 Mk. gelten zu lassen, die entsprechendere. Auch der von Brückner vorgeschlagene Mittelweg erscheint mir nicht annehmbar, indem er für den Fall, daß ein Vater mit mehreren unselbständigen Familienangehörigen im Gasthause einkehrt, die Ersatzpflicht allen aufgenommenen Familienmitgliedern gegenüber auf 1000 Mk. beschränkt, da hierbei der Vater allein als Gast dem Gastwirt gegenübersteht. Zunächst möchte ich dem entgegenhalten, daß es gar nicht darauf ankommt, ob jemand und wer dem Gastwirt als Gast gegenüber tritt, sondern darauf, wer nach allgemeiner Ansicht als Gast aufgenommen und anzusehen ist. Und das ist doch unbestreitbar nicht allein der Vater, sondern auch jedes weitere Familienmitglied, mag es nun selbständig sein oder nicht. Ich schließe natürlich die kleinen Kinder, für die noch keine Zahlung zu leisten ist, aus. Hier gilt der Satz cuius commodum, eius periculum. Der Wirt hat von jedem Mitgliede seine Vorteile; jedes einzelne Mitglied tritt dem Wirte so gegenüber, als ob verschiedene von einander unabhängige Fremde die Zimmer bewohnen. Nach diesem Satze ist m. E. die Frage einzig und allein zu beurteilen. Es entspricht dies auch dem einfachen Billigkeitsgefühle. Betrachten wir den Fall einmal praktisch. In dem einen Falle bewohnen zwei Fremde die Zimmer, im anderen bezieht ein Vater mit seinem unerwachsenen Sohne die gleichen Räume. Der Vorteil ist für den Wirt derselbe, weshalb soll er nun in dem einen Falle Beiden gegenüber haften, in dem anderen Falle nur einmal, bloß weil es sich um zwei einander Verwandte handelt. Natürlich darf jeder nur den Schaden geltend machen, der ihm persönlich entsteht. In dem angeführten Beispiele dürfte der Vater nicht, wenn ihm aus seinem

Zimmer Wertsachen im Werte von etwa 5000 Mk. gestohlen werden, dies einfach auf die in anderen Zimmern schlafenden Angehörigen ausdehnen und nun pro Kopf 1000 Mk. berechnen; es sei denn, daß er diese Sachen in Verwahrung hatte und daß sie persönliches Eigentum der Geschädigten sind. Dies ist z. B. anzunehmen in dem Falle, daß bei einer größeren Reisegesellschaft einer die Kasse führt. Wird diese gestohlen, so muß billigerweise jeder einzelne das Recht haben, seinen Schaden bis zur Höhe von 1000 Mk. geltend zu machen. Im Interesse beider Parteien, sowohl der Reisenden, wie des Wirtes, ist es daher das Beste, größere Summen oder Wertsachen, die man dem Wirte nicht abgeben will, auf Angehörige und Reiseteilnehmer in den verschiedenen Zimmern zu verteilen; denn meistens wird der Diebstahl nur in einem Zimmer ausgeführt, und die in den anderen Zimmern befindlichen Wertsachen sind dann gerettet. Auf diese Weise schützt man sich und den Gastwirt vor allzugroßen Verlusten. Das Gesetz will ja eben den Wirt durch diese Ausnahmebestimmung davor schützen, daß ihm durch einen einzelnen Fall ein solcher Schaden entstehen soll.

Andererseits gibt es auch dem Gaste in § 702 die Möglichkeit, sein Geld oder wertvolle Sachen in Sicherheit zu bringen und dann nachher vollen Schadensersatz verlangen zu können. Es genügt zu dem Zwecke, daß der Gastwirt die Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt. Lehnt er diese Forderung des Gastes ab, so haftet der Wirt nachher, wenn die Sachen etwa gestohlen werden, auch für den vollen Betrag. Der Wirt darf und soll eben, wenn er mit Rücksicht auf den eventuellen großen Verlust die Haftung nicht übernehmen will, auch den Gast nicht aufnehmen.

Hinzu kommt als dritter Fall der unbeschränkten Haftung bei Wertsachen, wenn der Schaden oder Ver-

lust von dem Wirte selbst oder von seinen Leuten verschuldet worden ist.

Übergibt der Gast dem Wirte die Sachen, von denen dieser weiß, daß es Wertsachen sind, und nimmt der Wirt sie an, so kommt hierdurch eine Art Verwahrungsvertrag zustande. Ich sage ausdrücklich, eine Art Verwahrungsvertrag; denn die Bestimmungen über die Verwahrung gelten nicht allgemein. Insbesondere wird der Wirt nicht dadurch befreit, daß er, wie in § 690 nachweist, er habe diejenige Sorgfalt angewandt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege, auch hat er nicht einfach nach § 276 Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Hat der Wirt einmal die Sachen in Kenntnis ihrer Eigenschaft übernommen, so tritt unbedingt die strenge Haftung des § 701 ein. Allerdings steht es dem Wirte frei, bei der Übernahme diese Haftung abzulehnen und sich nur für die Sorgfalt eines einfachen Verwahrers zu verpflichten. Der Gast muß hierzu aber sein Einverständnis geben.

Dieses ist aber nicht ohne Weiteres anzunehmen, sondern es muß ein ausdrücklicher diesbezüglicher Vertrag den Wegfall der strengen Haftung festsetzen. Es ist also insbesondere nicht schon dann anzunehmen, wenn der Gast trotzdem sein Zimmer nimmt. Der Wirt haftet, solange der Gast nicht ausdrücklich in eine abweichende Vereinbarung einwilligt, trotz Ablehnung der Aufbewahrung und trotz seines Protestes gegen die Haftpflicht, unbeschränkt nach § 701 B. G. B.

Es ist nicht nötig, daß der Wirt genau den Wert und die Art der Wertsachen kennt,[1]) es genügt, daß er bei der Übernahme weiß, daß es sich um Wertsachen handelt.[2]) Woher er diese Kenntnis hat, insbesondere

[1]) Vgl. Planck a. a. O.

[2]) Ebenso Oertmann, Staudinger. Das H. G. B. § 429, 2 geht bezüglich der Haftpflicht des Frachtführers weiter, indem hierbei dem Frachtführer der „Wert“ oder die „Beschaffenheit“

ob der Gast es ihm gesagt hat oder ob er es ohne Weiteres, z. B. bei alten Kunden, weiß, ist gleichgültig. Auch macht es nichts aus, ob der Wirt für die Sachen einen besonderen Aufbewahrungsort hat oder nicht, wie dies auch bereits die Motive[1]) angeben.

Werden dem Wirte allerdings Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung übergeben, so muß er sie nach dem Depotgesetz vom 5. Juli 1896 getrennt von seinen eigenen Beständen und denen dritter Personen aufbewahren und zwar unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Gastes. Sodann muß er diese Wertpapiere nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen eintragen.[2]) Dies gilt allerdings nur für den Fall, daß der betreffende Gastwirt zu den Vollkaufleuten zu rechnen ist, und das trifft wohl nach den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches meistens zu. Planck bestreitet, daß der Wirt dem Depotgesetze unterworfen sei, da die Verwahrung nicht im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommen werde. Dem ist zu entgegnen, daß der Gast doch im Betriebe des Gastwirtegewerbes, d. h. des Handelsgewerbes des Gastwirtes aufgenommen ist, und daß jede weitere Verhandlung zwischen Gast und Wirt sich im gleichen Betriebe vollzieht. Zur weiteren Begründung diene ferner die Tatsache, daß in einer Petition des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer bei den Beratungen der Antrag eingebracht wurde, das Depotgesetz möge auf die Gastwirte hinsichtlich des § 702 keine Anwendung finden.[3]) Dies sollte im E. Ges. z. H. G. B. durch eine Zusatzbestimmung zum Depotgesetz besonders ausgesprochen werden. Als

der Sache als Wertpapier, Kunstgegenstand etc. angegeben werden muß.

[1]) Bd. II S. 589.

[2]) Ebenso Staudinger, Langen S. 117, Fischer S 70, Eschenqurg S. 14.

[3]) Kommissionsbericht über d. E. Ges. z. H. G. B. S. 137.

hierauf ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Gastwirte seit Jahren die Stellung der Vollkaufleute erstrebten und demnach auch entsprechende Pflichten übernehmen müßten, wurde der Antrag zurückgezogen. Hieraus ist schon ersichtlich, daß alle an der Sache Beteiligten, auch die Gastwirte selbst, der Ansicht waren, daß bei § 702 das Depotgesetz Anwendung finden müsse, falls nicht das Gesetz selbst hiervon eine Ausnahme mache.

Mit Planck[1]) möchte ich der Ansicht sein, daß die Übergabe der Wertsachen zur Aufbewahrung nicht an jeden Angestellten, also nicht wie in § 701, erfolgen kann, sondern außer dem Wirt soll dieselbe nur an den mit Vertretungsmacht versehenen Vertreter erfolgen dürfen.[2]) Daher haftet der Gastwirt dem auf der Fahrt vom Bahnhof zum Hotel befindlichen Gaste auch nur insgesamt gemäß § 702 für 1000 Mk., da für den Gast eine Möglichkeit, die Sachen ordnungsmäßig einem solchen Vertreter in Verwahr zu geben, nicht geboten ist. Hier hilft, außer dem Nachweis eigenen Verschuldens nach § 254 Bgb., nur der Nachweis, daß der Schaden durch die Leute des Wirtes entstanden ist.[3]) Jeder vorsichtige Reisende wird auch aus sich schon so wertvolle Sachen nicht jedem beliebigen Angestellten übergeben, sondern er wird sich an den verantwortlichen Leiter des Hotels wenden.

Der Gastwirt haftet auch dann unbeschränkt für Wertsachen, wenn er die von ihm verlangte Aufbewahrung desselben ablehnt. Ebenso wie bei der Übernahme der Wertsachen kann m. E. auch die Verweigerung der Aufbewahrung nur vom Gastwirte oder seinem

---

[1]) S. 717.

[2]) A. A. Staudinger S. 592, Fischer S. 69, Fuld S. 269 verlangt sogar, daß die Sachen nur dem Wirte selbst abgegeben werden sollen.

[3]) S. Langen S. 116. Sieblist S. 61.

Vertreter ausgehen.[1]) Es ist völlig gleich, ob die Ablehnung grundlos oder aus berechtigten Gründen erfolgt.[2]) In der 2. Kommission war ein Antrag eingebracht worden, die unbeschränkte Haftung nur für den Fall einer unbegründeten Ablehnung eintreten zu lassen.[3]) Der Antrag fiel und man kann sagen, mit Unrecht; denn es liegt hierin eine Härte, die von den Gastwirten häufig unangenehm empfunden werden muß. Ein kleiner Wirt z. B., der keine Räume oder Behältnisse zur Aufbewahrung derartiger Sachen hat, und deshalb auch wohl mit gutem Recht dieselbe ablehnt, sieht sich gezwungen, wenn er der unbeschränkten Haftpflicht aus dem Wege gehen will, dem Gaste anzudeuten, in ein anderes Hotel einzukehren. Nur eines kann ihn vor beiden Unannehmlichkeiten bewahren, nämlich, wenn er sich mit dem Gaste zu einigen sucht. Erklärt derselbe sich mit einer beschränkten Haftung oder gar mit der völligen Entbindung von derselben einverstanden, so ist der Gastwirt geschützt.[4]) Dies kann er jedoch nicht dadurch erreichen, daß er einfach überall einen Anschlag anbringt, wonach er eine unbeschränkte Haftung ablehnt.[5]) Dies genügt auf keinen Fall, gegenseitiges Einverständnis ist unbedingt erforderlich. Ein solches liegt aber nicht dann schon vor, wenn ein Gast trotz eines solchen Anschlages wohnen bleibt.[6]) Dieser Anschlag ist einfach zwecklos, er ist, wie Absatz 3 sagt, ohne jede Wirkung. Der Wirt muß unbedingt sich mit dem Gaste persönlich auseinandersetzen und ein Einverständnis zu erreichen suchen. Hat der Wirt jedoch die Aufbewahrung abgelehnt und gleichzeitig auch dem Gaste angedeutet,

[1]) S. auch Oertmann S. 436 ff.
[2]) Ebenso Oertmann S. 436, Staudinger S. 592.
[3]) Prot. Bd. II S. 408.
[4]) Ebenso Staudinger S. 592; Mot. Bd. II S. 589.
[5]) Ebenso Staudinger S. 592; Oertmann S. 436.
[6]) A. A. Fuld S. 264.

daß er ihn deshalb nicht aufnehme, um der hohen Haftungsgefahr zu entgehen, und bleibt dann der Gast trotzdem, so fällt natürlich die Haftpflicht fort; denn der Wirt hat sein Möglichstes getan. Er kann doch nicht den Gast mit Gewalt entfernen. Andererseits wäre es auch ein Unding, wollte man dem Gaste durch sein Bleiben die Möglichkeit geben, sich die unbeschränkte Haftung des Wirtes zu erzwingen.

Weiterhin haftet der Gastwirt auch dann unbeschränkt bei Wertsachen, wenn der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird. Hierbei ist es gleich, ob der Gast die Sachen dem Wirte zur Verwahrung übergeben hat oder nicht. Zu beachten ist aber zunächst, daß der Wirt nicht nur für unerlaubte Handlungen, sondern auch für Vernachlässigung jeder Sorgfalt einzutreten hat, die er vertragsmäßig durch die Aufnahme des Gastes übernommen hat. Wie weit allerdings diese vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen gehen, insbesondere ob der Gastwirt durch den Aufnahmevertrag verpflichtet ist, die Sicherheit des Gastes und seiner Sachen in der Weise zu schützen, daß er z. B. alles Gesindel wegschickt, für die nötige Verschließung und Bewachung des Hotels oder der Zimmer während der Abwesenheit des Gastes sorgen muß etc., darüber läßt sich streiten. Die Motive[1]) sagen, diese Frage lasse sich nicht schlechthin verneinen. Eine allgemeine Vorschrift kann hier wegen der mannigfachen Gestaltung der Gasthäuser und Hotels in Stadt und Land wohl nicht aufgestellt werden und muß man hierüber den konkreten Fall beurteilen.

Dem Verschulden des Wirtes steht das seiner Leute gleich. Hier sind also ausdrücklich die „Leute" des Gastwirtes erwähnt, im Gegensatz zu Satz 1 § 702. Dieses Eintreten für das Verschulden seiner Leute ist eine Erweiterung der allgemeinen Vorschriften. Im

[1]) Bd. II S. 589.

Gegensatz nämlich zu § 831 Abs. 2 haftet der Wirt auch dann, wenn ihm keine culpa in eligendo resp. custodiendo nachgewiesen werden kann. Diese verschärfte Haftung für das Verschulden seiner Leute führte damals in der II. Kommission zu einem Antrage, den Wirten lediglich für sein eigenes Verschulden haften zu lassen. Man blieb jedoch bei der anderen Fassung, „weil die Beschränkung ohnehin dem Wirte keinen wesentlichen Vorteil gewähren, wohl aber viele Streitigkeiten verursachen würde."[1]) Es würde auch dem Gaste häufig schwer fallen, dem Wirte obige culpa nachzuweisen, und einem Fremden, der die Verhältnisse nicht kennt, würde es hierdurch oft unmöglich, einen Ersatzanspruch geltend machen zu können.

§ 6.

Ausschluß der Haftpflicht.

Die Ersatzpflicht tritt, wie § 701 Satz 2 angibt, nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Vorwegnehmen möchte ich noch einen Fall, in dem die Haftung auch wegfällt, der zwar im Gesetz nicht erwähnt ist, jedoch möglich und erlaubt ist. Er ist zwar hier schon an anderer Stelle[2]) hervorgehoben worden, jedoch möge er des Zusammenhanges wegen nochmals angeführt werden. Es ist nämlich der Fall, wenn Wirt und Gast sich darüber einig sind, daß die Haftung fortfalle. Ein vorsätzliches Handeln des Wirtes macht natürlich auch diese Vereinbarung hinfällig, da gemäß § 276 Abs. 2 B. G. B. die Haftung wegen Vor-

[1]) Bd. II S. 589. Mot.

[2]) S. oben S. 94. Vgl. auch Mot. Bd. II. S. 587.

satzes dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden kann. Auf den ersten Blick mag es sonderbar erscheinen, daß ein Gast auf eine solche günstige Gesetzeshandhabe, für verlorene Sachen vom Wirte Ersatz fordern zu können, verzichten werde. Es geschieht jedoch sehr häufig, indem der Wirt dann seinerseits die Zimmer billiger hergibt. Eine solche Vereinbarung muß aber, wie gesagt, stattgefunden haben, mag sie nun für einen konkreten Fall ausdrücklich, oder bei einem oft wiederkehrenden Gaste ein für alle Mal sich vollziehen, es genügt nicht, wie Abs. 3 bestimmt, ein diesbezüglicher Anschlag.

Ohne weiteres entfällt jedoch die Haftung, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter desselben oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird.

Damit stellte sich das B. G. B. im Gegensatz zu dem gemeinen Rechte und zu den meisten neueren Kodifikationen und Entwürfen. Während diese[1]) zwar auch den Wirt nicht für den durch Handlungen des Gastes oder seiner Begleiter entstandenen Schaden haften lassen, führt das B. G. B. noch eine wesentliche, für den Wirten günstige Neuerung ein. Früher nämlich mußte der Wirt dem Gaste ein „Verschulden" nachweisen, jetzt genügt es auch schon, daß der Gast oder dessen Begleiter oder eine sonstige von diesem bei sich aufgenommene Person den Schaden „verursacht" hat. Die Protokolle[2]) begründen diese weitgehende Änderung damit, „daß der für die Haftung notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und einem Mangel derjenigen Sicherheitsmaßregeln, für deren Vorhandensein der Gastwirt kraft Gesetzes Gewähr leisten müsse, durch das Verhalten des Gastes aufgehoben sei." Eine gewisse Ähnlichkeit mit dieser Bestimmung des

[1]) l. 5 § 13 D.; Bair. Entw. II Art. 679; Dresd. Entw. Art. 750; Sächs. B. G. B. § 1285; preuß. A. L. R. II 8 §§ 447, 451 etc.

[2]) Bd. II S. 404.

§ 701 hat der § 254 B. G. B. Jedoch schließt die eine Bestimmung die andere keineswegs aus, im Gegenteil, streng genommen, schafft § 254 noch eine weitere Ausnahme der strengen Haftung. Der Hauptunterschied zwischen diesem und jenem Paragraphen besteht darin, daß in § 254 ein „Verschulden" des Gastes erforderlich ist, der Gast muß bei Entstehung des Schadens „mitgewirkt" haben, § 701 jedoch verlangt dies nicht, es genügt, daß der Gast den Schaden „verursacht" hat. Hierbei muß jedoch das Verhalten des Gastes oder der ihm gleichgestellten Personen für den Eintritt des Schadens von derartigem Einflusse sein, daß dieser nach den Grundsätzen über den Kausalzusammenhang auch allein auf jenes Verhalten zurückzuführen ist.[1])

Ein Beispiel, das bereits häufig bei dieser Frage angezogen worden ist, möchte ich hier auch erwähnen. Hat der Gast, der seine Türe nicht verschließt oder sein Fenster offen läßt, noch ein Anrecht auf Schadensersatz, wenn ihm in seiner Abwesenheit etwas aus diesem Zimmer gestohlen wird? Ist der Dieb durch das offene Fenster eingestiegen oder hat der Gast die Sachen in seinem Zimmer in einem verschlossenen Behälter, Schranke etc. aufbewahrt, so kann m. E. der Wirt sich nicht darauf berufen, daß der Gast den Schaden verursacht habe; denn es fehlt hier jeder ursächliche Zusammenhang zwischen einer etwaigen culpa des Gastes und dem eingetretenen Schaden.[2]) Es genügt, daß die Sachen selbst in einem verschlossenen Behälter waren; der Gast braucht nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß jemand unbefugt in sein Zimmer eindringt, und dort seinen Koffer oder Schrank erbricht.[3])

[1]) Vgl. Langen S. 99 ff., Planck S. 717.

[2]) Vgl. Langen S. 105, Ruffmann S. 41, Fischer S. 44.

[3]) Sieblist S. 45, Eschenburg S. 35, Macdonald S. 21. Vgl. auch Langen S. 103, Staudinger S. 592, Oertmann S. 436. Ebenso Entsch. d. O. L. G. Stettin v. 6. 3. 03 (R. Spr. d. O. L. G. VI. 442).

Verschieden sind die Meinungen darüber, ob ein Gast überhaupt schon dadurch einen Diebstahl etc. verursache, daß er seine Zimmertüre nicht verschließt.

Theorie und Praxis haben sich schon mit dieser Frage beschäftigt. Die einen[1]) halten eine solche Sorgfalt für erforderlich, die anderen[2]) behaupten, der Gast könne sich im Hotel so benehmen, wie er dies zu Hause gewohnt sei. Demzufolge sei es auch keine Fahrlässigkeit, wenn er die Türe nicht verschließe. Erstere Ansicht wird auch von der Juristenfakultät Jena[3]) vertreten, letztere Anschauung ist von dem Oberappellationsgerichte Dresden[4]) aufgestellt worden.

M. E. ist die erstere Ansicht zweckentsprechender. Wenn auch zugegeben werden soll, daß der Gast sich wie zu Hause fühlen muß, so hat er doch andererseits auch damit zu rechnen, daß in einem großen Hotel die Diebstahlsgefahr bedeutend größer ist, wie in seinem eigenen Hause und daß er dementsprechend auch seine Sorgfalt erhöhen muß. Wenn auch der Wirt Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit seiner Gäste zu treffen hat, so muß der Gast hierin mit dem Wirte Hand in Hand arbeiten. Er darf keineswegs die Vorsichtsmaßregeln des Wirtes unnötig erschweren und dadurch illusorisch machen, daß er nun seinerseits jede Sorgfalt außer acht läßt. Es ist doch wohl das Geringste, was der Wirt an Rücksicht gegenüber seiner schweren Haftpflicht von dem Gaste verlangen kann und daran soll jeder Gast denken.

Hat er beim Verlassen des Zimmers den Schlüssel

[1]) Langen S. 104, Oertmann S. 436, Sieblist S. 45, Ruffmann S. 40, Fischer S. 44.

[2]) Seuff. Arch. Bd. 2 No. 49, Bd. 22 No. 145, Macdonald S. 21, Sturm Bd. II S. 20 f., Bolzau S. 35.

[3]) Vgl. J. L. Schmidt, Hinterlassene Abhandlungen versch. prakt. Rechtsmaterien, herausgegeben von Faselius, Leipzig 1795 Bd. II No. 96.

[4]) Seuff. Arch. Bd. 8 No. 48.

abgezogen und diesen, dem Gebrauche des Hotels entsprechend, an das Schlüsselbrett gehangen, oder hat er, wie allgemein üblich, seine Kleider zum Ausbürsten außen an seinem Zimmer aufgehangen, oder seine Schuhe vor die Türe gestellt, so hat er damit durchaus nicht fahrlässig gehandelt. Der Wirt gibt, indem er diese Sitte dauernd duldet, dadurch zu erkennen, daß er hierfür genügend Obacht geben werde. Verschwinden diese Sachen oder benutzt ein Dieb diesen Schlüssel zum Öffnen des Zimmers, so haftet der Wirt doch, da in diesem Falle der Gast so zu handeln berechtigt war.[1])

Weiterhin entfällt die Haftpflicht auch, wenn der Schaden von einem Begleiter des Gastes oder von einer Person, die dieser bei sich aufgenommen hat, verursacht wird. Auch darin liegt ein Unterschied mit § 254 B. G. B. Dort kommt nur ein Verschulden des Beschädigten in Frage, hier werden auch noch weitere Personen herangezogen. Zweifelhaft ist es, ob außer dem „Verursachen" auch ein „mitwirkendes Verschulden" jener Personen den Wirt von der Haftung befreit. Der erste Entwurf[2]) versuchte diesen Zweifel zu beseitigen, indem er in § 626 Abs. 2 und 3 die Handlungen eines Begleiters oder einer Person, welche der Gast bei sich aufgenommen hat, den Handlungen des Gastes selbst gleichstellte. Da das B. G. B. in § 701 diese Bestimmung nicht hat, fehlt für die Beantwortung jener Frage jede Gesetzeshandhabe. Ich möchte jedoch mit Langen[3]) der Ansicht sein, daß der Gast ein mitwirkendes Verschulden solcher Leute im

[1]) Hölder, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 26, S. 538. Vgl. auch Langen S. 105. Entsch. des O. L. G. Stettin v. 6. 3. 03 (R. Spr. d. O. L. G. VI 442).

[2]) Prot. Bd. II S. 403, Bericht der Reichstagskommission S. 90 ff., Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines Bürg. Ges. B. Band VI S. 265, 478.

[3]) S. 103.

Rahmen des § 254 gemäß den allgemeinen Bestimmungen, z. B. auf Grund des § 278 B. G. B. nur dann zu vertreten hat, wenn es ihm als eigenes Verschulden angerechnet werden kann.[1])

Zu den Begleitern des Gastes gehören vor allem dessen Familienangehörige, dann auch Diener, Wagenführer, Krankenpfleger etc., überhaupt alle Personen, die als zum Gaste gehörig, im Hotel auftreten. Auch hier ist der einzelne Fall zu beurteilen, wobei die Verkehrsauffassung ausschlaggebend ist. Als vom Gaste bei sich aufgenommen ist jeder anzusehen, der mit Einwilligung des Gastes sich längere oder kürzere Zeit in dessen Zimmer aufhält, es sei denn, daß es Hotelangestellte sind, die in dem Zimmer zu tun haben. Hat der Gast jedoch z. B. ein Zimmermädchen in der Nacht mit auf sein Zimmer genommen, so gilt dieses dann als vom Gaste bei sich aufgenommen. Desgleichen die von ihm mitgebrachte Dirne, sowie der Briefträger, der die Briefe an den Gast persönlich abliefert,[2]) der Laufjunge eines Geschäftes, der bestellte Waren überbringt,[3]) oder Handwerker, die auf Veranlassung des Gastes bei diesem tätig sind, auch der pfändende Gerichtsvollzieher, wenn der Gast ihm auch nur unwillig den Eintritt in sein Zimmer gestatten mag. Dagegen gilt nicht als vom Gaste bei sich aufgenommen z. B. ein Reisender, der ungebeten seine Sachen offeriert, von dem Gaste aber sofort abgewiesen wird.[4])

Einen Fall möchte ich hierbei nicht unerwähnt lassen, nämlich den, daß bei Überfüllung des Hotels zwei oder noch mehr Personen auf demselben Zimmer schlafen.

[1]) Ebenso Staudinger S. 593. Vgl. auch Entsch. R. G. Bd. V S. 232. Fuld S. 266. A. A. Brückner S. 150.

[2]) Ebenso Langen S. 100, Planck S. 722, A. A. Bolzau S. 37.

[3]) Oertmann a. a. O.

[4]) Ebenso Kuhlenbeck No. 2 zu § 701. A. M. Langen S. 100.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob dieselben gleichzeitig oder nacheinander auf das Zimmer kommen. In ersterem Falle kann von der Aufnahme des einen Gastes durch den anderen keine Rede sein, im zweiten Falle jedoch duldet der bereits auf dem Zimmer Befindliche die Aufnahme des zweiten Gastes in seinem Zimmer. In der Regel wird allerdings der erstere sich vom Gastwirte die Versicherung geben lassen, daß er nicht für seine Freundlichkeit auch noch eine Schädigung seiner Ersatzansprüche erleide. Aber auch der Gast muß in solchen Fällen nicht alle Sorgfalt außer acht lassen. Ein interessantes, nicht publiziertes Urteil hierüber hat erst kürzlich das O. L. G. Celle gefällt. „In einem Zimmer waren zwei einander fremde Personen untergebracht. Der eine zählte des Abends im Beisein des anderen sein Geld. Am anderen Morgen war sein Geld verschwunden. Das Gericht verurteilte den Wirt zu $^1/_3$, den Gast wies es mit dem Rest ab mit der Begründung, der Wirt müsse, wenn er zwei Leute auf einem Zimmer schlafen lasse, nur zuverlässige oder bekannte Leute zusammenlegen. Andererseits habe der Kläger durch das Zählen des Geldes den Dieb zum Diebstahl verleitet und daher auch selbst den Schaden verursacht." Ist der oben genannte Verzicht auf den Befreiungsgrund vom Wirte nicht ausdrücklich gegeben worden, so ist derselbe meistens stillschweigend nach Treu und Glauben anzunehmen.[1])

Weiterhin wird der Wirt von der Haftung befreit, wenn der Schaden durch die Beschaffenheit der Sache selbst entstanden ist. Wenn im H. G. B. § 456 die Haftung ausgeschlossen ist für den Fall, daß der Schaden durch die „natürliche" Beschaffenheit der Sache entsteht, so geht das B. G. B. entschieden weiter und stellt eine für den Wirt günstigere Norm auf. Denn nicht nur die natürliche Beschaffenheit der Sache, sondern jede

[1]) Ebenso Staudinger a. a. O. Langen S. 100.

Eigenschaft derselben, die geeignet ist, einen an sich ohne Zutun äußerer Umstände erfolgenden Schaden herbeizuführen, genügt. M. E. trifft hierbei der Ausdruck „Beschaffenheit" nicht immer genau zu, daher ist es auch wohl mehrfach versucht worden, dem Ausdrucke eine klarere, bestimmtere Wendung zu geben. So spricht Dernburg[1]) von „innerer" Beschaffenheit, während Endemann[2]) und ebenso Macdonald[3]) von „mangelhafter" Beschaffenheit reden. Aber auch diese Beiwörter treffen m. E. noch immer nicht das Richtige. Praktischer und genauer wäre hier wohl der Begriff „Eigenart". Dieser Ausdruck ist stets anwendbar, mag man nun von Porzellansachen, Explosivstoffen, Flüssigkeiten etc. sprechen. Diese Eigenart muß aber bei einem etwaigen Schaden allein verursachend gewirkt haben,[4]) es muß also auch hier auf den Kausalzusammenhang genau geachtet werden. Ist einmal durch eine solche Eigenart einer Sache ein Schaden entstanden, so wird jede weitere Schädigung einbegriffen, die auf die erstere zurückzuführen ist. Nehmen wir z. B. an, ein Reisender hat in einem Koffer Explosivstoffe, die sich auf irgend eine Weise entzünden, hierdurch würde der Koffer und die in demselben befindlichen Behälter zerstört, sodaß die darin enthaltene Flüssigkeit sich auf andere Gegenstände des Gastes ergießt, die dadurch auch wieder zerstört, oder beschädigt werden. Alle diese Schäden hat der Gast allein zu vertreten, da sie alle in ursächlichem Zusammenhange stehen mit der Eigenart der ersteren Sache, nämlich zu explodieren und daher zerstörend wirken. Dies ist nicht der Fall, wenn andere äußere Ereignisse oder Umstände hinzukommen müssen, um zuerst die Eigenart der Sache zu einer Schaden ver-

[1]) Bd. II § 353, III 2.
[2]) Bd. I § 186.
[3]) A. a. O. S. 20.
[4]) Langen S. 97.

ursachenden zu machen, z. B. die Zimmer sind feucht, sodaß etwaige Bilder zerstört werden, oder ein Kellner läßt Porzellan fallen. Hier ist der Schaden nicht durch die Eigenart der Sachen, sondern durch vorhergegangene allerdings in engstem Zusammenhange hiermit stehende Nebenumstände eingetreten, und diese hat dann der Wirt zu vertreten.[1]) Jeder Gast, der solche leicht Schaden stiftenden Sachen bei sich führt, tut also gut, dies dem Wirte mitzuteilen und ihn zu bitten, diese getrennt von anderen Sachen in einem besonderen Raume aufzubewahren, um sich so vor größerem Schaden zu schützen.

Die Bestimmung des Begriffes „höhere Gewalt" hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt und ist auch heute noch nicht unstreitig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist keine Definition gegeben worden, obwohl ein Antrag des 22. Juristentages 1893 (Verhandlungen des Juristentages Bd. 4 S. 121, Bd. 1 S. 386, Bd. 2 S. 41/42) vorlag, daß an Stelle des Begriffes „höhere Gewalt" in jedem Falle der zu Grunde liegende Rechtsgedanke positiv ausgedrückt werden sollte. Die Motive erklären einerseits, „der Begriff sei kein völlig bestimmter"[2]) und „gestatte an und für sich ein verschiedenes Verständnis",[3]) andererseits begründen sie seine Verwendung, da „er mit derselben Bezeichnung bereits reichsgesetzlich (z. B. H. G. B. Art. 395, 423, 607)[4])

---

[1]) Ebenso Motive, Oertmann, Planck, Dernburg a. a. O. Vgl. auch Entsch. R. G. Bd. XV S. 147.

[2]) Bd. II S. 585.

[3]) Bd. I S. 317.

[4]) Im B. G. B. kommt er, auch ohne nähere Erläuterung, noch vor in den §§ 203 und 1996. Außerdem findet er sich im Preuß. Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. XI. 38 § 25, im H. G. B. § 456; im Ges. betr. Nationalität der Kauffahrteischiffe v. 25. X. 67 § 16, Gesetz betr. Verbindlichkeit zum Schadensersatz v. 7. VII. 71 § 1, Gesetz über d. Postwesen d. deutschen R. v. 28. X. 71 § 11.

für ähnliche Fälle verwendet worden sei, ohne daß daraus in der Praxis die besorgten Übelstände in nennenswerter Bedeutung sich herausgestellt hätten." Tatsächlich aber dauert der Streit in der Wissenschaft auch heute noch fort, wie die zahlreichen Schriften hierüber beweisen. Nicht besser ging es in der Praxis. Hier finden wir das Reichsgericht bald der einen, bald der anderen Theorie folgend.[1])

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollte man näher auf alle Theorien eingehen. Zu erwähnen sind lediglich zwei Theorien, die bisher die meiste Anwendung gefunden haben, eine subjektive und eine objektive Theorie. Die erstere versteht unter höherer Gewalt alle Ereignisse, mit denen in einem normalen Geschäftsgange nicht gerechnet werden konnte. Sie findet also dann Anwendung, wenn das Ereignis trotz der äußersten, peinlichsten Sorgfalt der Haftpflichtigen nicht hätte abgewendet werden können.[2])

Die objektive Theorie dagegen versteht unter höherer Gewalt „solche Ereignisse, die in ihrem Ursprung außerhalb des fraglichen Unternehmens fallen und die mit solcher Wucht auftreten, daß sie über zu gewärtigende Zufälle hinausgehen.[3])[4]) Während es also

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. XXV S. 79; Entsch. R. G. Bd. 44, S. 27, Bd. 50, S. 92, Bd. 19, S. 38; ebenso Gruchot Bd. 47 S. 141, Jur. W. Bd. 1901 S. 104; Seuffert, Bl. f. R. A. Bd. 26, S. 267, Bd. 29, S. 457.

[2]) Die subjektive Theorie vertreten hauptsächlich Endemann, Bürg. Rechte Bd. I, § 115 III 1, § 186, 3a S. 649, 1169 (8. Aufl. Berlin 1903), Dernburg, Bd. II 1 § 69 S. 162, Kuhlenbeck § 701 No. 2, Crome (1900), Bd. I § 110, S. 492, Planck (1903), Bd. I § 203, No. 1, Macdonald, Die Ansprüche des Gastes aus dem receptum des B. G. B. Inaug. Diss. Greifswald 1899 S. 22; Engelmann, Bürg. Recht, 1903 Berlin, S. 207 etc.

[3]) Oertmann S. 753.

[4]) Die objektive Theorie vertreten Oertmann (1906) S. 753, Exner, Begriff der höheren Gewalt im römischen und heutigen Verkehrsrechte in Grünhut's Zeitschrift Bd. X S. 513; Enneccevus-

im ersteren Falle auf das Verhalten des Haftpflichtigen ankommt, ist hier die Art des schädigenden Ereignisses bestimmend.

Im einzelnen dürfte sich wohl die Frage, welche der beiden Theorien den Vorzug verdiene, nach den konkreten Umständen beantworten lassen, da man wohl häufig zu unbrauchbaren Ergebnissen kommen würde, wie Regelsberger (Pand. 1893, I 649) hervorhebt, wenn man den Begriff „höhere Gewalt" überall mit derselben Formel zu bezwingen versuche.

§ 7.

Erlöschen des Anspruches.

Den bereits mehrfach erwähnten Grundsätzen dieses Titels, nämlich, möglichst bald eine klare Rechtslage zu schaffen, dann aber auch den Wirt vor etwaigen schikanösen, unprüfbaren Forderungen der Gäste zu schützen, entspricht auch § 703: „Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren."

Diese Bestimmungen, die von der II. Kommission aufgestellt worden sind,[1]) sollen „den Gastwirt vor der Gefahr schützen, wegen Verlustes oder Beschädigung der von dem Gaste eingebrachten Sachen noch in

Lehmann a. a. O. S. 303; Unger in Iherings Jahrb. Bd. 30 S. 417; Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des B. G. B. (München 1900) § 203 No. 2 S. 430; Staudinger (1907, 3. u. 4. Aufl.) S. 611; Cosack (4. Aufl., Jena, 1903) Bd. I S. 258; Langen seinerseits a. a. O. S. 81 sucht bezgl. des § 701 zwischen beiden Theorien zu vermitteln.

[1]) Prot. Bd. II S. 416.

Anspruch genommen zu werden, wenn seit dem Verluste oder der Beschädigung schon eine geraume Zeit verstrichen sei; er müsse in der Lage sein, die Behauptungen des Gastes auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ursachen des Schadens zu ermitteln, um, falls dieselben auf ein Verhalten seiner Leute zurückzuführen seien, gegen die Schuldigen mit Entlassung bezw. Kündigung vorgehen oder Regreßansprüche erheben zu können."

Ein eingebrachter Eventualantrag, die Ersatzansprüche nach Ablauf von 4 Wochen nach Kenntnis vom Verluste oder von der Beschädigung verjähren zu lassen, wurde abgelehnt. Weder die Festsetzung einer kurzen noch einer langen Frist entspricht den wirklichen Verkehrsverhältnissen. Das eine würde den Gast, das andere den Wirt unangenehm treffen. Die jetzige Formulierung ist wohl der beste Ausweg.

Der Gast ist demnach verpflichtet, sobald wie möglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern gemäß § 121 Abs. 1 B. G. B., Mitteilung zu machen, daß eine Beschädigung oder ein Verlust der eingebrachten Sachen vorliegt und welcher Art dieses ist. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß im gleichen Augenblicke, wo der Schaden bemerkt wird, auch schon sofort die Anzeige erfolgen muß; sondern es steht dem Gaste eine angemessene Frist zur vernünftigen Überlegung frei, auch ist es nicht nötig, daß er deshalb wichtige Geschäfte vernachlässigt. Wie diese Mitteilung erfolgt, ob mündlich oder brieflich, telephonisch oder telegraphisch, ist gleich. Eine bestimmte Form ist nicht nötig und gelten für die Absendung resp. den Empfang der Mitteilung, die eine einseitige, empfangsbedürftige Erklärung ist, die Bestimmungen des § 130 B. G. B.[1])

Gleich ist es jedoch nicht, an wen die Mitteilung ergeht. Am sichersten ist es immer, an den Wirt

[1]) Ebenso Staudinger § 121 Abs. 3 u. § 701 ff.

persönlich sich zu richten, wie auch, streng genommen, § 703 es eigentlich vorschreibt. Jedoch hat das O. L. G. Stettin in seinem Urteile vom 6. 5. 03[1]) es auch für genügend erachtet, wenn die Anzeige an eine Person erfolgt, die nach den Umständen des einzelnen Falles als zur Empfangnahme der Anzeige berechtigt angesehen werden dürfe. Im vorliegenden Falle hatte der Gast die Mitteilung zunächst beim Frühstück dem Oberkellner gemacht, der es der Frau des Gastwirtes weitererzählte. Erst durch diese erfuhr es nachher der Wirt selbst. Trotzdem genügte die Anzeige des Gastes, da angenommen wurde, daß die Frau des Gastwirtes diesem in seinem Geschäfte helfend zur Seite stand.

Die Verpflichtung des Gastes zur unverzüglichen Anzeige entfällt, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren; denn hier ist der Wirt in der Lage, selbst zu beurteilen, welche Sachen verloren gegangen oder beschädigt worden sind, und dann zu prüfen, was den Schaden verursacht hat oder wie der Verlust entstanden sein kann. Ein weiterer Antrag der Kommission, auch dann die unverzügliche Anzeige fallen zu lassen, wenn der Schaden durch den Wirt oder einen seiner Leute entstanden ist, wurde nicht angenommen, da „hier keine Veranlassung vorliege, dem Wirte die in dem Verlangen der unverzüglichen Anzeige liegende Vergünstigung zu teil werden zu lassen.[2])

Selbstredend bleiben auch bei einer verspäteten Anzeige des Gastes alle die Ansprüche bestehen, die er, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 701 ff. gegen den Wirt hat, so z. B. wenn derselbe eine sonstige Vertragspflicht schuldhaft verletzt oder wenn er oder einer seiner Leute sich eine unerlaubte Hand-

[1]) R. Spr. 6, 442.

[2]) Prot. Bd. II S. 411.

lung zu schulden kommen läßt, gemäß § 823 B. G. B. In solchen Fällen treten dann auch die gewöhnlichen Verjährungsfristen ein (§§ 195, 198, 852 B. G. B.).

§ 8.

Beweislast.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Beweislast (die natürlich bald dem Gastwirte, bald dem Gaste obliegt).

In § 701 hat der Gast, wenn er einen Anspruch wegen Verlustes oder Beschädigung seiner eingebrachten Sachen gegen den Gastwirt geltend machen will, zu beweisen, daß er gemäß den Vorschriften des § 701 als Gast aufgenommen, und ebenso, daß sein Gepäck auch den Voraussetzungen entsprechend eingebracht worden ist. Sodann hat er darzutun, daß ihm eine Sache, während sie noch eingebracht war, abhanden gekommen resp. beschädigt worden ist und muß weiter die Höhe des Schadens nachweisen. Wie der Schaden oder Verlust entstanden ist, braucht der Gast nicht zu beweisen; er würde ja hierzu auch in den meisten Fällen gar nicht in der Lage sein, z. B. wenn er während dieser Zeit nicht im Hotel gewesen wäre.

Demgegenüber hat der Gastwirt, wenn er sich von der Haftpflicht befreien will, den Beweis darüber zu führen, daß der Schaden infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes eingetreten ist, also daß er von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes, oder einer Person, die dieser bei sich aufgenommen hat, verursacht worden ist oder daß er durch die Beschaffenheit der Sache oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Ist dem Wirte eine Sache zur Aufbewahrung übergeben worden, so kann er sich von der Verpflichtung eines etwaigen Schadensersatzes durch den Nachweis

einer von ihm nicht zu vertretenden Unmöglichkeit befreien.[1])

Ist die Sache dem Wirte aber nur zu dem Zwecke übergeben worden, daß er sie an den entsprechenden Ort besorgen soll, so braucht er bloß darzutun, daß die Sachen ordnungsgemäß und in gleichem Zustande wie bei der Übergabe an den Ort gekommen ist, die weitere Beweispflicht trifft dann wieder den Gast.

Der Wirt kann sich, wie wir gesehen haben, auch von der Haftpflicht befreien oder dieselbe einschränken, indem er mit dem Gaste einen diesbezüglichen Vertrag abschließt, dessen Vorhandensein er dann nachweisen muß.

Verlangt der Gast von dem Wirte für Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten mehr als 1000 Mark, so liegt ihm der Beweis ob, daß der Wirt diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen oder die Aufbewahrung abgelehnt hat, oder daß der Schaden von dem Wirte oder dessen Leuten verschuldet worden ist.

Bezüglich des letzteren Falles wäre es auch unbillig, dem Wirte hier den Nachweis seiner Schuldlosigkeit aufzubürden. In vielen Fällen würde ihm dies direkt unmöglich sein, und er müßte dann haften, ohne daß ihn in Wirklichkeit ein Verschulden träfe. Die Absicht des Gesetzgebers, den Wirt vor allzu hoher Ersatzpflicht zu schützen, wäre dann meistens nur unvollkommen erreicht.[2])

Bezüglich des Erlöschens der Ersatzansprüche gehen die Ansichten über die Beweislast etwas auseinander. Planck[3]) verlangt, daß der Gast nachweist, daß er unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Verluste oder Schaden Anzeige an den Gastwirt erstattet hat.

---

[1]) Planck S. 721.

[2]) Vgl. Langen S. 120.

[3]) a. a. O. S. 722.

Er beruft sich zur Begründung auf die Stellung des Wortes, „wenn nicht“ in § 703. Anderer Ansicht sind Oertmann,[1] Dernburg,[2] Langen,[3] Meisner,[4] Kuhlenbeck,[5] die dem Gastwirte den Beweis auferlegen, daß der Gast nicht rechtzeitig angezeigt hat. M. E. mit Recht. Der Anspruch des Gastes hat zu Recht bestanden, versäumt er nun die Anzeige, so erlischt sein Anspruch und der Gastwirt ist von seiner Haftpflicht befreit. Diesen rechtsvernichtenden Umstand hat er also auch zu beweisen.[6]

Hat der Gast jedoch die Sachen dem Wirte zur Aufbewahrung übergeben, wodurch, wie oben gesagt, der Anspruch auch bei verspäteter Anzeige nicht erlischt, so trifft für diese Tatsache die Beweislast wieder den Gast.

---

[1] S. 756.
[2] Anm. 13, § 353.
[3] S. 123.
[4] Vgl. a. a. O. Nr 2.
[5] a. a. O. No. 2.
[6] Oertmann a. a. O. S. 756.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Geschichtliche Entwicklung	1
§ 2.	Begriff und Wesen der Gastwirtschaft .	8
	a) Gewerbsmäßigkeit des Betriebes . . .	15
	b) Öffentlichkeit des Betriebes	18
	c) Beherbergung	22
§ 3.	Beginn der Haftung.	
	a) Aufnahme des Gastes	32
	b) Einbringung von Sachen	39
§ 4.	Ende der Haftung	46
§ 5.	Umfang und Beschränkung der Haftpflicht	52
§ 6.	Ausschluss der Haftpflicht	64
§ 7.	Erlöschen des Anspruches	74
§ 8.	Beweislast	77